

Anlage zur Vorlage
an das Abgeordnetenhaus

Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung 2005/06

**gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Gleichberechtigung
von Menschen mit und ohne Behinderung
(Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG)
vom 17. Mai 1999 in der Fassung vom 19. Juni 2006**

Teil II

**Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung
über seine Tätigkeit**

in der Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Mai 2006

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	4
1 Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung	6
1.1 Arbeitsteilige Berichterstattung.....	6
1.2 3. Gesetz zur Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes	6
1.3 Stellung und Aufgaben des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung	7
1.4 Änderung der GGO II kontraproduktiv	8
2 Die Tätigkeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung	8
2.1 Inhalt und Umfang der institutionellen Arbeit des LfB	8
2.1.1 Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung / Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung.....	8
2.1.1.1 Personelle Ausstattung des Büros	8
2.1.1.2 Die täglichen Routinearbeiten	9
2.1.1.3 Monatliche Bürgersprechstunde und Gesprächstermine nach Vereinbarung	10
2.1.2 Monatliches Treffen der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung	10
2.1.3 Tagungen des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung	11
2.1.3.1 Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise	11
2.1.3.2 Arbeitsgruppe „Ausnahmegenehmigungen“ und andere thematische Arbeitsgruppen des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung.....	12
2.1.4 Halbjährliche Treffen der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung aller Bundesländer mit der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und der BAR.....	13
2.1.5. Zusammenarbeit mit den Senatsverwaltungen	14
2.1.5.1 Regelmäßiger Jour fixe bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz.....	14
2.1.5.2 Arbeitsgruppen zur Umsetzung des Landesgleichberechtigungsgesetzes bei allen Senatsverwaltungen	15
2.1.5.3 Grafische Darstellung der institutionellen Vernetzung.....	20
2.1.5.4 Resümee	21
2.1.6 Gremienarbeit.....	21
2.2 Schwerpunkte der politischen Arbeit.....	22
2.2.1 2005 – behindertenpolitisch ein erfolgreiches Jahr	22
2.2.1.1 Im Bereich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	22
2.2.1.2 Im Bereich der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur.....	26
2.2.1.3 Im Bereich der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz:	27
2.2.2 Aktion „Berlin-barrierefrei“	30
2.2.2.1 Ziel und Grundsatzbestimmung der Aktion	30
2.2.2.2 Der bisherige Verlauf der Aktion	31

2.2.3	Durchführung einer schulpolitischen Tagung	32
2.2.4	Umstrukturierung des Sonderfahrdienstes	33
2.2.4.1	Beteiligung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung	33
2.2.4.2	Härtefonds für Menschen mit geringem Einkommen	
	sowie für Ehrenamtsfahrten	34
2.2.4.3	Bildung eines Fahrgastbeirats	34
2.2.5	Automaten statt Personal – ein großes Problem für	
	Menschen mit Behinderung.....	35
2.3	Erstellung des Berichts des Landesbeauftragten für Menschen mit	
	Behinderung über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung	
	behinderter Menschen durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen	37
2.4	Öffentlichkeitsarbeit.....	38
2.4.1	Internetauftritt	38
2.4.2	Teilnahme an Veranstaltungen und Tagungen	38
2.4.3.	Presseveröffentlichungen / Interviews / Landespressedienst.....	40
3	Schlussbemerkung und Ausblick	40

Kurzfassung

Der „Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (LfB) über seine Tätigkeit“ wird auf der Grundlage des novellierten Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) vom 19. Juni 2006 erstmals zusammen mit dem „Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen“ erstellt. Beide Berichte werden vom Senat dem Abgeordnetenhaus von Berlin vorgelegt. Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Mai 2006.

In Kapitel 1 geht es um die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit des LfB und seines Büros.

Der eigentliche Tätigkeitsbericht in Kapitel 2 gliedert sich in zwei Hauptpunkte. Kapitel 2.1 gibt über die institutionelle Arbeit des LfB und seines Büros Auskunft mit der Darstellung der personellen Ausstattung, einer ausführlichen Beschreibung der im Büro täglich anfallenden Arbeit sowie der Durchführung der monatlichen Bürgersprechstunde und anderer Gesprächstermine. Ferner geht es um die enge Zusammenarbeit mit den 12 Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung und dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung, als dessen Geschäftsstelle das LfB-Büro fungiert. Die daraus sich ergebenden weiteren Tätigkeiten werden nach Inhalt und Arbeitsumfang am Beispiel der „AG Ausnahmegenehmigungen“ dargestellt.

Einen großen Raum nimmt die Beschreibung der bei allen Senatsverwaltungen eingerichteten Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ zur Umsetzung des Landesgleichberechtigungsgesetzes mit Angaben über die jeweilige Arbeitsweise und die dort während des Berichtszeitraumes behandelten Themen ein. Ein Diagramm verdeutlicht die vernetzte Arbeit zwischen LfB / LfB-Büro, Landesbeirat, Bezirksbeiräten, Bezirksbeauftragten und Arbeitsgruppen bei den Senatsverwaltungen.

Der zweite Hauptpunkt betrifft die behindertenpolitische Arbeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Wenn dabei die Rolle des Berichterstattenden – hier die Beteiligung und Mitwirkung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung – jeweils besonders herausgehoben wird, so liegt das in der Natur eines Tätigkeitsberichtes. Selbstverständlich gibt es immer zahlreiche Akteure – engagierte behinderte und nicht behinderte Menschen aus den Verbänden und Initiativen, Politikerinnen und Politiker, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen oder anderer Institutionen, die alle ebenso dazu beigetragen haben, den Weg zu einer barrierefreien Gesellschaft zu ebnen. (Zitat aus Kapitel 2.2, S. 22 dieses Berichtes)

In Kapitel 2.2 wird also eine Reihe von wichtigen Erfolgen, die im Berichtszeitraum erzielt worden sind, unter der Überschrift „2005 – behindertenpolitisch ein erfolgreiches Jahr“ aufgezählt und inhaltlich beschrieben:

- Novellierung der Bauordnung mit wichtigen nachhaltigen Festlegungen zum barrierefreien Bauen und deren Orientierung auf alle Behindertengruppen
- Absicherung der 10 %-Quote von barrierefreien Zimmern bei Hotelneubauten im Baurecht (wird in die vorgesehene Betriebsverordnung aufgenommen)
- Absicherung der Regelung für Rollstuhlfahrerplätze in Versammlungsstätten – 1 %, mindestens aber zwei Plätze – in der Betriebsverordnung
- Aufnahme aller bauaufsichtlich relevanten Abschnitte der DIN 18024 Teil 1 und 2 in die Liste der Technischen Baubestimmungen und damit Beseitigung einer Benachteiligung blinder und sehbehinderter Menschen
- Abwendung einer geplanten Fahrradfernroute quer über den Alexanderplatz
- Grundlegende Korrektur der Richtlinien zur Umsetzung des § 9 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz in Bezug auf die erforderlichen Hilfen für alle behinderten Studierenden
- Erfolgreiche Novellierung des Landesgleichberechtigungsgesetzes mit einer Stärkung der Position des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

- Angleichung der Vergütungssätze für Gebärdensprachdolmetscher im Sozialverfahren an die inzwischen allgemein anerkannten Honorarsätze
- Alternative für das ehemalige Präventionsschwimmen: Neue Angebote im Rahmen der Tätigkeit des Behindertensportverbandes Berlin und seines „Aqua Integrale“

Ferner wird die Aktion „Berlin barrierefrei“ – Stand und Weiterentwicklung – beschrieben sowie die Vorbereitung und Durchführung einer großen schulpolitischen Tagung im November 2005 mit dem Thema „Von der Integration zur Inklusion“.

In weiteren Kapiteln werden die Umstrukturierung des Sonderfahrdienstes aus Sicht des LfB sowie die Auseinandersetzungen um die Beschaffung von nicht barrierefreien Dienstleistungsautomaten für die Berliner Verwaltung ausführlich dargelegt.

Eher summarische Angaben über die Öffentlichkeitsarbeit des LfB sowie über seine Teilnahme an Veranstaltungen und Tagungen schließen den Bericht ab.

Der Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung über seine Tätigkeit korrespondiert zum Teil mit dem „Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden und andere öffentliche Stellen“. Beide Berichte werden gemeinsam als Teil I (Verstößebericht) und Teil II (Tätigkeitsbericht) hiermit vorgelegt.

Martin Marquard, 22. September 2006

1 Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

1.1 Arbeitsteilige Berichterstattung

Das Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) sieht in § 11 eine Aufgabenteilung hinsichtlich der Berichterstattung an das Abgeordnetenhaus über die Belange der Menschen mit Behinderung in Berlin vor.

Danach unterrichtet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz (SenGSV) „das Abgeordnetenhaus alle vier Jahre über die Lage der Menschen mit Behinderung und die Entwicklung der Teilhabe in Berlin“ (§ 11 Abs. 1 LGBG). Der „Behindertenbericht“, wie er in Kurzform heißt, informiert umfassend über die Grundsätze und Ziele der Behindertenpolitik des Senats, enthält die aktuellen statistischen Daten über die Menschen mit Behinderung in Berlin und gibt ausführlich Auskunft über die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Behindertenpolitik sowie im Einzelnen über die Themen Beratung und Begleitung, medizinische Rehabilitation, gleichberechtigte Teilhabe von Kindern mit Behinderung, schulische Bildung für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf, Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft mit den Bereichen Wohnen, Mobilität und Freizeit sowie Mitwirkung, Mitbestimmung und Selbsthilfe behinderter Menschen und zeigt aktuelle behindertenpolitische Perspektiven auf.

Der „Bericht zur Lage der Menschen mit Behinderung und ihrer Teilhabe in Berlin 2003 - 2006“ ist gerade ganz aktuell Anfang August 2006 erschienen und unter www.berlin.de/imperia/md/content/sengsv/soziales/behindertenbericht_2006.pdf veröffentlicht. Eine Printversion wird voraussichtlich Ende des Jahres vorliegen.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung (LfB) erstellt jährlich einen Bericht über „Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen“ (Teil I) und über seine Tätigkeit (Teil II), der dem Abgeordnetenhaus vom Senat vorgelegt wird („Verstößebericht“ und „Tätigkeitsbericht“ – § 11 Abs. 2 LGBG).

Die Senatsverwaltung für Inneres legt dem Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre einen Bericht „über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch die einzelnen Berliner Arbeitgeber der öffentlichen Hand“ vor (§ 11 Abs. 3 LGBG).

Während der „Behindertenbericht“ der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz als auch der Bericht über die Beschäftigungspflicht der Senatsverwaltung für Inneres die Grundlagen und den jeweiligen Stand der Behindertenpolitik des Senats ausführlich beschreiben, beschränkt sich der Bericht des LfB auf die Darstellung der im Berichtszeitraum festgestellten Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch öffentliche Stellen (Teil I: Verstößebericht) sowie der Aufgaben und Arbeitsweise des Büros des LfB und der zentralen Aktivitäten im Rahmen seines Aufgabenfeldes (Teil II: Tätigkeitsbericht). Somit ergänzen sich diese vier Berichte und decken das gesamte Feld „Menschen mit Behinderung – Behindertenpolitik des Landes Berlin“ ab. Sie sind weitestgehend inhaltlich voneinander abgegrenzt, wenn sich auch Überschneidungen nicht ganz vermeiden lassen.

1.2 3. Gesetz zur Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes

Obwohl § 11 Abs. 2 eine jährliche Vorlage des LfB-Berichts – also über einen Zeitraum von 12 Monaten, im aktuellen Fall vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 – vorsieht, wurde es in Anbetracht der kurz bevorstehenden Novellierung des LGBG und der darin vorgesehenen Änderungen zur

Berichterstattung des LfB als sinnvoll erachtet, diese abzuwarten und den Bericht erst danach auf der Grundlage der neuen Bestimmungen abzufassen.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat die 3. Änderung des LGBG am 19. Juni 2006 beschlossen. Demzufolge endet der Zeitraum des vorliegenden Berichts am 31. Mai 2006 und hat sich damit um fünf auf 17 Monate verlängert.

Mit der Novellierung des Landesgleichberechtigungsgesetzes ist eine Neubestimmung des Verstößeberichts erfolgt. Dieser musste zwar schon bisher vom LfB verfasst, jedoch anschließend vom Senat übernommen und beschlossen werden – eine Regelung, die nicht immer konfliktfrei umgesetzt werden konnte. Nach der neuen Regelung handelt es sich nunmehr um einen Bericht, der vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung verfasst und verantwortet und vom Senat nach Kenntnisnahme dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wird. Erstmals ist nun ein jährlicher Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, den dieser bisher bereits zweimal freiwillig vorgelegt hat, gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 2 LGBG gesetzlich vorgeschrieben.

Die 3. Novellierung des Landesgleichberechtigungsgesetzes, die am 25. Juni 2006 in Kraft getreten ist und die in Kapitel 2.2.1.3 dieses Berichts im Einzelnen dargestellt wird, hat insgesamt eine Stärkung der Position des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung gebracht.

1.3 *Stellung und Aufgaben des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung*

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung wurde gemäß § 5 LGBG im Februar 2005 für eine zweite Amtszeit vom Senat berufen. Sie endet am 20. Februar 2010.

Tätigkeit und Aufgaben des LfB sind in § 5 LGBG zusammengefasst und haben im Zuge der Novellierung des LGBG mit der Aufnahme des Satzes

„Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung ist ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig“ (§ 5 Abs. 1 Satz 4)

eine wichtige Präzisierung erfahren. Unverändert ist die übrige Aufgabenbestimmung, wonach er darauf hinwirkt, „dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird.“ Ferner werden als Aufgaben formuliert, „insbesondere auf die fortlaufende Umsetzung der Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt zu achten“ und sich dafür einzusetzen, „dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.“

Der LfB wird „bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren“, rechtzeitig vor Beschlussfassung beteiligt. Alle Behörden unterstützen den LfB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, und er besitzt ihnen gegenüber ein umfassendes Auskunftsrecht.

Der LfB hat das Recht, offensichtliche oder vermutete Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung bei den zuständigen Stellen zu beanstanden, eine Stellungnahme zu fordern und Vorschläge für die Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Verbots der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu unterbreiten.

1.4 Änderung der GGO II kontraproduktiv

Im März 2005 wurde der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung von einem Senatsbeschluss hinsichtlich einer Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II), überrascht. Ohne dass der LfB, der eine solche Änderung abgelehnt hatte, noch einmal dazu gehört wurde, beschloss der Senat die Aufnahme des folgenden Satzes 2 in § 10 Abs. 3 GGO II:

„Sofern eine Vorlage geeignet ist, die Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern, wird die für die Behindertenpolitik zuständige Senatsverwaltung beteiligt, die eine Stellungnahme des bzw. der Landesbeauftragten herbeiführt und der federführenden Senatsverwaltung innerhalb von zwei Wochen zuleitet.“

Diese Festlegung widerspricht dem bis dahin geltenden Verständnis, dass

„die Senatsverwaltungen den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren,“

beteiligen, wie § 5 Abs. 3 Satz 1 LGBG lautet. Hier ist eindeutig die direkte, ressortübergreifende Tätigkeit des LfB angesprochen. Von einer Beteiligung des LfB auf dem Umweg über die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz ist im LGBG an keiner Stelle die Rede.

Umso wichtiger ist die Klarstellung des Gesetzgebers durch die 3. Novellierung des Landesgleichbehandlungsgesetzes über die ressortübergreifende und fachlich eigenständige Tätigkeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (vgl. Kapitel 1.3 und 2.2.1.3 dieses Berichtes).

Der LfB plädiert dafür, den oben zitierten Satz 2 des § 10 Abs. 3 GGO II nicht anzuwenden und bei der nächsten Änderung der GGO II ersatzlos zu streichen.

2 Die Tätigkeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

2.1 Inhalt und Umfang der institutionellen Arbeit des LfB

2.1.1 Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung / Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung

Das Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung befindet sich im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz. Das Amt und die Tätigkeit des LfB und seines Büros sind jedoch weder in die Hierarchie der Senatsverwaltung eingeordnet, noch stellen sie eine eigene Behörde dar. Der LfB zeichnet nicht verantwortlich für die Behindertenpolitik des Senats, sondern ihm kommt auf Grund seiner Kontroll- und Wächterfunktion die besondere Rolle zu, die Senatsverwaltungen ständig an ihre Verantwortung und Verpflichtung für die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu erinnern.

2.1.1.1 Personelle Ausstattung des Büros

Die personelle Ausstattung des Büros, das zugleich auch als Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung tätig ist, muss mit insgesamt nur drei regulären Stellen – davon einer Teil-

zeitstelle – weiterhin als ungenügend bezeichnet werden. Im Berichtszeitraum konnte das Büro des LfB eine schwerbehinderte Mitarbeiterin, die 20 Stunden pro Woche arbeitete und aus Fürsorgemitteln bezahlt wurde, beschäftigen. Ihr Arbeitsvertrag, der bei dieser Förderungsart grundsätzlich auf höchstens zwei Jahre befristet ist, endete im Februar dieses Jahres. Das LfB-Büro hat zudem erneut Praktikanten/innen beschäftigt, die meist Studierende der Berliner Fachhochschulen für Sozialpädagogik waren. Die Tätigkeit der Praktikanten/innen kann durchaus arbeitsentlastend wirken, sie bedarf in der Regel jedoch auch eines zusätzlichen Anleitungsaufwandes.

Die insgesamt zunehmende Arbeit im Büro des LfB – insbesondere im Rahmen der Geschäftsführung des Landesbeirats und seiner AG „Ausnahmen / Barrierefreiheit“ sowie durch Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit dem neu strukturierten Sonderfahrdienst, aber auch vor allem im Wachsen und in der Weiterentwicklung der Aktion „Berlin barrierefrei“ – erfordert inzwischen den Einsatz von zwei weiteren Fachkräften auf Dauer.

Dem Büro ist es gelungen, ab Mai 2006 einen neuen Mitarbeiter, der schwerbehindert ist und aus Fürsorgemitteln finanziert wird, für die nächsten zwei Jahre, bis April 2008, einzustellen. Die Aufgabe dieses Mitarbeiters besteht in der Koordination, Weiterentwicklung und fortlaufenden Umsetzung der Langzeit-Aktion „Berlin barrierefrei“.

Außerdem hat das Büro seit Juli 2005 durch einen Mitarbeiter aus dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Verstärkung erhalten, der sich seit dem 1. Januar 2006 im Personalüberhang befindet und seit diesem Zeitpunkt seine Arbeit in Form eines zunächst auf ein Jahr befristeten Übergangseinsatzes fortsetzen kann. Sein Vertrag endet am 31. Dezember 2006. Dieser Mitarbeiter organisiert zwei umfangreiche Aufgabenbereiche. Eine Aufgabe besteht darin, den Härtefonds für den Sonderfahrdienst zu betreuen und zu verwalten (vgl. Kapitel 2.2.4.2 dieses Berichtes). Die andere Aufgabe besteht in der Koordinierung und Durchführung der Arbeit der AG „Ausnahmegenehmigungen / Barrierefreiheit“ des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung, die alle in Bezug auf Konzessions- oder Nutzungswechsel von den Bezirksämtern erteilten Ausnahmegenehmigungen von der Verpflichtung einer barrierefreien Gestaltung von Gaststätten, Geschäften u.Ä. auf Richtigkeit bzw. Plausibilität prüft (vgl. dazu Kapitel 2.1.3.2 dieses Berichtes). Hintergrund ist das Verbandsklagerecht gemäß § 15 LGBG, wonach die Verbände des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, diese Entscheidungen juristisch überprüfen zu lassen.

Die hier dargelegten im Laufe der Zeit zugewachsenen Aufgabenbereiche haben sich zum Teil zu Regelaufgaben entwickelt oder können sich noch dazu entwickeln. Daher besteht perspektivisch für das Büro des LfB grundsätzlich ein Bedarf von einer weiteren Vollzeitstelle. Damit ist noch nicht der Wunsch des Landesbeauftragten nach einer wissenschaftlichen Fachkraft angesprochen, die er dringend für Recherchearbeiten, inhaltliche Ausarbeitungen, für die fundierte Erarbeitung von Stellungnahmen sowie für die Vorbereitung von Veranstaltungen und Tagungen bräuchte.

2.1.1.2 Die täglichen Routinearbeiten

Die tägliche Arbeit besteht zu einem großen Teil darin, eine Fülle von Anfragen, Beschwerden oder Bitten um Unterstützung, die schriftlich oder telefonisch eingehen, zu bearbeiten. Häufig sind umfangreiche Recherchen, telefonische Rücksprachen, Aktenstudium sowie das Verfassen von Briefen notwendig. Die Eingaben betreffen alle gesellschaftlichen Bereiche, z. B. das Anerkennungsverfahren von Schwerbehinderung einschl. Merkzeichen durch das Versorgungsamt, sozialhilferechtliche Fragestellungen, behindertengerechte Wohnungen, Probleme bei Reha-Maßnahmen, bei der Arbeitssuche oder im Bereich von Weiterbildungsangeboten. Es geht sehr häufig um Probleme des gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nicht behinderten Kindern, um Fragen behinderter Studierender, um Probleme der Mobilität, des barrierefreien Bauens oder des Zugangs zu Informationen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfB-Büros sind bemüht, telefonische Anfragen möglichst sofort am Telefon zu klären, zu beantworten oder an andere zuständige Stellen weiterzuleiten bzw. an kompetente Ansprechpartner zu vermitteln. Eine sach- und kundengerechte Gesprächsführung am

Telefon erfordert auf Grund häufig sehr komplizierter Problemlagen ein hohes Einfühlungsvermögen und geduldiges Zuhören, was zur Folge hat, dass diese Art der Beratungstätigkeit einen großen Teil der Arbeitszeit einnimmt.

Ein Teil der täglich eingehenden Anfragen kann an die zuständigen Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung weitergeleitet werden, die den direkten Zugang zu den Bezirksämtern haben und häufig auf „kurzem Wege“ intervenieren können.

Gleichwohl wenden sich täglich Menschen mit Behinderung mit Problemen an das Büro, die nicht weitergeleitet werden können, sondern vom Büro selbst bearbeitet werden müssen, weil sie grundsätzlicher Art sind oder landesweite Bedeutung haben. Diese Fragestellungen erweisen sich teilweise als äußerst arbeits- und zeitintensiv und nehmen somit einen nicht unerheblichen Teil der Arbeitszeit aller Mitarbeiter in Anspruch.

2.1.1.3 *Monatliche Bürgersprechstunde und Gesprächstermine nach Vereinbarung*

In vielen Fällen sind persönliche Gespräche notwendig oder werden von Bürgern gewünscht. Dazu können Gesprächstermine vereinbart werden, oder es wird auf die Bürgersprechstunde des LfB, die an jedem letzten Montag im Monat ab 14 Uhr stattfindet, verwiesen. Die Sprechstunde wird jeweils durch Pressemitteilung, auf der Homepage des LfB sowie über andere geeignete Informationsträger bekannt gegeben, wobei eine telefonische Voranmeldung erwünscht ist, um lange Wartezeiten zu vermeiden. In der Regel kommen zwischen fünf und zehn Rat suchende Personen oder manchmal auch Personengruppen. Am 29. Mai 2006 fand die 69. Bürgersprechstunde des LfB statt.

Gesprächstermine außerhalb der Sprechstunde sind immer dann sinnvoll oder notwendig, wenn der Wunsch besteht, eine Projektidee vorzustellen, ein umfänglicheres Problem zu erörtern oder wenn auf Grund einer vorliegenden Eilbedürftigkeit schnell gehandelt werden muss.

Durch die Homepage des LfB www.berlin.de/behindertenbeauftragter aufmerksam geworden, melden sich nicht selten Besucherinnen oder Besucher aus anderen Städten oder Ländern zu einem Gespräch an, die sich z.B. über den Stand der Barrierefreiheit in Berlin informieren wollen. Auch Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums oder einer Examensarbeit mit dem Thema „Behinderung“ beschäftigen, sind häufig Gast beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung.

2.1.2 *Monatliches Treffen der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung*

Ein wichtiger Jour fixe ist das regelmäßige Treffen der 12 Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung und des LfB, das immer am ersten Mittwoch im Monat stattfindet. Es dient vor allem dem Informations- und Erfahrungsaustausch untereinander. Meistens sind zu den Treffen auch Gäste geladen, die über ein aktuelles Thema referieren, ein Projekt vorstellen oder sich mit einem Hilfersuchen an die Bezirksbeauftragten wenden wollen.

Wichtige erörterte Themen auf den Treffen der Bezirksbeauftragten waren im Berichtszeitraum u.a.:

- Streichung des Präventionsschwimmens und alternative Überlegungen
- Reform des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Auseinandersetzung um die Neuorganisation der Beratungsstellen für sinnes- und sprachbehinderte Kinder und Jugendliche
- Modellsozialamt 2005, das die Eingliederungshilfe von Menschen mit Behinderung optimieren soll
- Modellprojekt Trägerübergreifendes Persönliches Budget
- Liniennetzumstellungen (Metro-Linien) der BVG

- Aufzugsprioritätenliste für die U-Bahnhöfe sowie andere Themen zum öffentlichen Personennahverkehr
- der Nahverkehrsplan für die kommenden Jahre
- Umstrukturierung des Sonderfahrdienstes und damit zusammenhängende Probleme
- Folgen der Hartz-IV-Reformen: Mangelnde Beratung und Vermittlung schwerbehinderter Arbeitssuchender
- Zukunft der Integrationsfachdienste
- der Schulentwicklungsplan des Landes Berlin
- Aktion „Berlin barrierefrei“
- Novellierung des Landesgleichberechtigungsgesetzes.

2.1.3 Tagungen des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung

2.1.3.1 Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise

Das wichtigste Gremium, auf das sich der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung stützen kann, ist der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung. Es handelt sich um ein Gremium mit dem gesetzlichen Auftrag, den LfB in allen Fragen, die die Belange behinderter Menschen berühren, zu beraten und zu unterstützen.

Zusammensetzung und Aufgaben des Landesbeirats, dessen Mitglieder auf Vorschlag der Organisationen vom Senat berufen werden, sind in § 6 LGBG geregelt. Dem Landesbeirat gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an, die jeweils Vertreter/innen von rechtsfähigen gemeinnützigen Verbänden oder Vereinen im Land Berlin sind. Außerdem wird für jedes stimmberechtigte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied berufen, das ebenfalls regelmäßig an den Sitzungen des Landesbeirats teilnehmen kann.

Darüber hinaus gehörten dem Landesbeirat bislang sieben nicht stimmberechtigte Mitglieder an, zu denen auch der LfB gehört. Durch die 3. Novellierung des LGBG wurde die Gruppe der nicht stimmberechtigten Mitglieder um die Hauptschwerbehindertenvertretung auf acht Mitglieder erhöht.

Auf Grund der Beendigung der ersten Amtsperiode des Landesbeirats am 20. Februar 2005 wurden mit Senatsbeschluss 2349/05 vom 18. Januar 2005 gem. § 6 Abs. 2 LGBG der neue Landesbeirat für Menschen mit Behinderung berufen. Die konstituierende Sitzung für die zweite Amtsperiode des Landesbeirats erfolgte am 16. Februar 2005.

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung besitzt nach § 5 Abs. 1 LGBG volles Mitspracherecht bei der Entscheidung über die Besetzung der Funktion des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung. Dieses Recht übte er auf seiner Sitzung am 3. November 2004 aus, indem er den bisherigen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Martin Marquard, für eine zweite Amtszeit von 2005 bis 2010 einstimmig nominierte und diesen Vorschlag der für Soziales zuständigen Senatorin Frau Dr. Knake-Werner unterbreitete.

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung tritt alle zwei Monate zusammen. Er behandelt die jeweils aktuellen behindertenpolitischen Fragen, hört Fachleute aus Politik und Verwaltung zu einzelnen Themen an, gibt Stellungnahmen ab oder formuliert Forderungen. Thematische Arbeitsgruppen – z.B. zu Ausnahmegenehmigungen/Barrierefreiheit, Pflege/Assistenz, Arbeit, Wohnen, Schule/Erziehung oder Gebärdensprache – unterstützen die Meinungsbildung innerhalb des Landesbeirats.

Ständige Behandlung fanden die Themen:

- Umstrukturierung des Sonderfahrdienstes für Menschen mit Behinderung

- Berichterstattung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung
- Berichte der Mitglieder des Landesbeirates aus seinen AG und den AG der
- Senatsverwaltungen

Außerdem gab es im Berichtszeitraum u.a. folgende Themenschwerpunkte:

- Präventionsschwimmen
- Reform des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Novellierung des LGBG
- Modelsozialamt 2005
- Trägerübergreifendes Persönliches Budget (TPB)
- Behandlungszentrum für psychisch kranke Erwachsene mit Intelligenzminderung
- Ferien- und Hortbetreuung von behinderten Kinder und Jugendlichen
- Doppelhaushalt 2006/07
- Schulentwicklungsplan des Landes Berlin
- Fachmesse für Menschen mit Behinderung Reha *fair* Berlin 2006
- Gesundheitsmesse Berlin
- Koordinierungsstelle für die betriebliche Ausbildung behinderter Kinder und Jugendlicher.

Ein ständiger Tagesordnungspunkt der Beiratssitzungen ist der mündliche „Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung“, in dem dieser über seine Aktivitäten seit der vorangegangenen Sitzung berichtet.

Als Geschäftsstelle des Landesbeirates erfüllt das Büro des LfB vielfältige Aufgaben wie Absprache und Verschicken der Einladungen, Protokollführung, Betreuung und Begleitung der sieben Arbeitsgruppen, inhaltliche Absprachen, Schriftverkehr auf Landes- und auf Bundesebene, Kontrolle und Weiterleitung von Beschlüssen etc.

2.1.3.2 *Arbeitsgruppe „Ausnahmegenehmigungen“ und andere thematische Arbeitsgruppen des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung*

Die AG „Ausnahmegenehmigungen / Barrierefreiheit“ arbeitet als erstgegründete AG des Landesbeirates seit 7 Jahren und hat zwischenzeitlich über 150 Sitzungen bestritten.

Aufgabe der ehrenamtlich zusammen gesetzten AG ist es, für die Verbände und Vereine des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung die Rechtmäßigkeit von Ausnahmegenehmigungen der bezirklichen Wirtschafts- bzw. Bau- und Wohnungsämter zu überprüfen. Es geht um Ausnahmen von der gesetzlich verlangten Herstellung der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gaststätten bei Konzessionswechsel oder von anderen öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen bei wesentlichem Umbau oder Nutzungswechsel. Hintergrund ist das Verbandsklagerecht gemäß § 15 LGBG, wonach die Verbände des Landesbeirates für Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, diese Entscheidungen im Falle einer vermuteten Rechtswidrigkeit gerichtlich überprüfen zu lassen.

Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeitsgruppe obliegt es der Geschäftsstelle des Landesbeirates (dem LfB-Büro), die eingehenden Ausnahmegenehmigungen der Bezirksämter zu sammeln, zu sichten, auf Vollständigkeit zu prüfen und für die Mitglieder der Arbeitsgruppe so aufzubereiten, dass sich diese in jedem einzelnen Fall ein möglichst klares Bild machen und zu einem Votum kommen können. Gegebenenfalls müssen bei den Ämtern Nachfragen gestellt oder weitere Unterlagen oder Informationen angefordert werden. Trotz eines mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft und den Bezirksämtern abgestimmten Verfahrens – z.B. der Verwendung eines eigens entwickelten Formblattes – ist ein gewisser bürokratischer Aufwand nicht zu vermeiden. Mit der geschäftsmäßigen Betreuung der Arbeitsgruppe „Ausnahmegenehmigungen/Barrierefreiheit“ ist ein Mitarbeiter des LfB-Büros betraut (vgl. Kapitel 2.1.1.1 dieses Berichtes).

Während zu Beginn pro Jahr zum Teil weit mehr als 1000 Genehmigungen bearbeitet werden mussten, waren es im Jahr 2005 nur noch 304. Über den Rückgang der vorgelegten Genehmigungen kann nur spekuliert werden. Sollte er primär im Wirken der AG in die Bezirke hinein zu sehen sein, wäre das ein großer Erfolg. Der Rückgang könnte aber auch an einer möglichen sinkenden Bereitschaft der Mitarbeit durch die Bezirksämter liegen. Die AG muss sich ständig mit einzelnen Ämtern auseinandersetzen, um die notwendigen Informationen zu erhalten, die zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Ausnahmegenehmigung durch die AG notwendig sind, was möglicherweise durch die Aufgabenverdichtung in den Ämtern begründet sein mag. Eine Ursachenforschung unter Einbeziehung der Bezirksbeauftragten wird dazu angestrebt.

Über das gesetzliche Maß hinaus, versucht die AG Konsenslösungen zur Herstellung von Barrierefreiheit zu erwirken. Die Bezirksbeauftragten werden über alle von der AG nicht akzeptierten Ausnahmegenehmigungen informiert, um ihrerseits auf die Ämter ihres Bezirkes einwirken zu können.

Die AG wird durch viele Bauherren, Architekten oder Mitarbeiter/innen von Bezirksämtern kontaktiert; dies spricht für die Wirksamkeit der AG in der Zeit ihres Bestehens. Immerhin hat es bisher noch keine einzige Klage eines Verbandes gegen eine Ausnahmegenehmigung eines Bezirksamts gegeben.

Durch das neue Baugesetz – Bauvereinfachungsgesetz – wird die Kontrollpflicht von den Bauämtern auf die Architekten verlagert, was die Tätigkeit der AG erschweren und die Durchsetzung von Barrierefreiheit hindern könnte. Bisherige „Ausnahmen“ werden nach dem neuen Gesetz zu „Abweichungen“. Eine Umbenennung der AG wäre zu bedenken.

Weitere thematische Arbeitsgruppen des Landesbeirats sind:

- Härtefonds/Ehrenamtsfahrten beim Sonderfahrdienst
- Chronisch Kranke
- Behinderte in Arbeit
- Bildung für alle
- Persönliche Assistenz
- Kommunikation/Gebärdensprache
- Öffentlichkeitsarbeit.

2.1.4 Halbjährliche Treffen der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung aller Bundesländer mit der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und der BAR

Die Treffen der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung mit der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen finden seit 1990 halbjährlich statt und wurden durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) initiiert. Diese Treffen basieren damit nicht auf einer gesetzlichen Vorgabe, sondern auf der freiwilligen Bereitschaft der Beauftragten.

Die Federführung bei der Organisation und Gestaltung der jeweils im Frühjahr und im Herbst reihum in den Bundesländern stattfindenden zweitägigen Treffen obliegt der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation.

Im Mittelpunkt der Beratungen steht der intensive Gedanken- und Erfahrungsaustausch bei der Umsetzung der Gleichstellungs- und Teilhabegesetzgebung für Menschen mit Behinderung in den einzelnen Bundesländern.

Im Berichtszeitraum fanden drei Treffen statt – in Düsseldorf (Mai 2005), in Mainz (November 2005) und in Mettlach/Saar (Mai 2006) –, bei denen u.a. folgende Themen behandelt wurden:

- Bericht des/der Bundesbeauftragten und Bericht aus den Ländern (ständiger TOP)
- Diskussion über das geplante Antidiskriminierungsgesetz (inzwischen unter der Bezeichnung „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG“ verabschiedet)
- Stand der Gleichstellungsgesetze in den Bundesländern
- Gemeinsame Empfehlungen nach dem SGB IX
- Probleme hinsichtlich der Vermittlung von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt
- Aufgaben, Arbeitsweise und Finanzierung der Integrationsfachdienste (IFD) nach den Hartz-Reformen
- Schule, Unterricht, Bildung und Betreuung von behinderten Kindern und Jugendlichen / Gemeinsamer Unterricht, Übergang von der Schule zum Beruf
- Schaffung eines einkommens- und vermögensunabhängigen Leistungsgesetzes
- Forderung nach barrierefreien Kassenautomaten in der öffentlichen Verwaltung
- Modellprojekt Trägerübergreifendes Persönliche Budget (TPB)
- Umsetzung der Frühförderungsverordnung nach dem SGB IX in den Ländern
- Neubestimmung des Merkzeichens „B“

Die Ergebnisse der Tagungen werden jeweils in einer Presseerklärung zusammengefasst und auf einer am Schluss des Treffens einberufenen Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorgestellt.

2.1.5. Zusammenarbeit mit den Senatsverwaltungen

2.1.5.1 Regelmäßiger Jour fixe bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Behindertenpolitik muss heute als Querschnittsaufgabe und somit als integraler Bestandteil aller Politikfelder verstanden werden, wobei das traditionell für die Belange behinderter Menschen zuständige Sozialressort nur eines davon ist. Dennoch ist es historisch richtig gewesen, das Amt des LfB dienstrechtlich der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zuzuordnen, da hier bereits über viele Jahre in enger Zusammenarbeit mit den behinderten Menschen und ihren Organisationen und Initiativen die Grundzüge und Strukturen der modernen Behindertenpolitik mit entwickelt und verantwortet worden sind. Gemäß derzeitigem Geschäftsverteilungsplan des Senats obliegen dieser Verwaltung deshalb auch die Gesamtverantwortung für die Behindertenpolitik in Berlin sowie die Federführung für die Umsetzung des LGBG.

Selbstverständlich verlangt die inhaltliche und räumliche Nähe eine enge Zusammenarbeit von Sozialverwaltung und LfB, ohne dass dabei die ressortübergreifende, fachlich eigenständige Tätigkeit des LfB in Frage gestellt wird. Da dieser bewusst weder in die Hierarchie der Verwaltung eingegliedert ist noch an den internen Besprechungen teilnimmt, wurde ein regelmäßiger Jour fixe verabredet, bei dem ein gegenseitiger Gedanken- und Informationsaustausch stattfindet sowie alle wichtigen Fragen und Vorhaben besprochen werden.

Diese alle zwei Wochen durchgeführte Gesprächsrunde ist nicht zu verwechseln mit der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Landesgleichberechtigungsgesetzes, wie sie bei jeder Senatsverwaltung – so auch bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz – existiert. Während in den Arbeitsgruppen, die im folgenden Kapitel beschrieben werden, ausschließlich die in dem jeweiligen Ressort verantworteten behindertenpolitischen Themen behandelt werden, dient der Jour fixe der gegenseitigen Information in Bezug auf das gesamte Spektrum der Behindertenpolitik sowie der Erörterung und Abstimmung im gemeinsamen Handeln gegenüber anderen Verwaltungen.

2.1.5.2 Arbeitsgruppen zur Umsetzung des Landesgleichberechtigungsgesetzes bei allen Senatsverwaltungen

Bei allen Senatsverwaltungen bestehen Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ zur Umsetzung des Landesgleichberechtigungsgesetzes. Grundlage ist Abschnitt 14.4 der Koalitionsvereinbarung vom 17. Januar 2002.

Die Arbeitsgruppen werden von der jeweiligen Senatsverwaltung einberufen und geleitet. Neben den verantwortlichen Senatsvertreterinnen oder -vertretern nehmen jeweils mehrere betroffene Menschen mit unterschiedlicher Behinderung, die vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderung vorgeschlagen werden, Bezirksbehindertenbeauftragte, Vertreterinnen und Vertreter von wichtigen Institutionen, in der Regel eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz als der federführenden Verwaltung für die Umsetzung des LGBG sowie der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung als ständige Mitglieder teil.

Die Arbeitsgruppen werden je nach Bedarf monatlich, viertel- oder halbjährlich einberufen.

Ziel der Arbeit ist ein rechtzeitiges Erkennen von Handlungsnotwendigkeiten sowie ein besserer Informationsfluss zwischen den Verwaltungen und dem Büro des LfB sowie eine schnellere und bessere Konsensfindung unter direkter Einbeziehung aller beteiligten Gruppen, als es bisher der Fall ist. Bei einem guten Funktionieren der Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit, vermutete oder festgestellte Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen im direkten Gespräch mit den betroffenen Verwaltungen zu klären oder auszuräumen, so dass sie im Verstößebericht erst gar nicht mehr aufgeführt werden müssten.

Als erste AG begann die der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport am 31. Oktober 2002 mit der Arbeit. Im Laufe von knapp zwei Jahren wurden die übrigen Arbeitsgruppen gebildet, wobei die letzte bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen am 7. September 2004 ihre Tätigkeit aufnahm.

Die AGs kommen ihrer wesentlichen Funktion - die politischen und verwaltungsmäßigen Vorhaben der jeweiligen Verwaltung, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, schon in einem frühzeitigen Stadium zu besprechen – weiterhin noch nicht alle in ausreichendem Maße nach. Zwar hat sich die Bereitschaft zur Eigeninitiative hinsichtlich des Einbringens von Themen seitens der verantwortlichen Senatsvertreter und -vertreterinnen verbessert, doch reicht dies noch nicht aus. Es werden weiterhin zu oft lediglich Rücksprachenotwendigkeiten des Landesbeauftragten in die Tagesordnung der AG aufgenommen.

- AG „Bauen – barrierefrei“ bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Hervorgegangen aus bereits von der Senatsverwaltung für Soziales verantworteten AG)

Leitung: Frau Menger

Im Berichtszeitraum wurden in neun Sitzungen u.a. folgende Themen behandelt:

- Sanierung des Strandbades Wannsee – mit Ortstermin
- Situation für Menschen mit Behinderung in der Waldbühne – mit Ortstermin
- barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Berliner Stadtbäder
- Umgestaltung des Breitscheidplatzes / des Walter-Schreiber-Platzes
- Neubau Akademie der Künste – mit Ortstermin
- Ausnahmen in der AV Liste der Technischen Baubestimmungen
- Bahnhofsbauprojekte Potsdamer Platz, Südkreuz, Kolonnenstraße
- Olympiastadion – Stand der Umsetzung der Barrierefreiheit

- Bauvereinfachungsgesetz / Neue Bauordnung für Berlin
- Erstellung eines Handbuches „Barrierefreies Planen und Bauen“.

Zu mehreren Themen wurden Gäste eingeladen, so z.B. zu den Themen:

- Umgestaltung des Alexanderplatzes
- Denkmalschutz und Barrierefreiheit
- südlicher und nördlicher Bahnhofsvorplatz des (Lehrter-) Hauptbahnhofs.

- AG „Verkehr – barrierefrei“ bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Früher „Vernetzungs-AG“ bei der Senatsverwaltung für Soziales)

Leitung: Herr Walk

Im Berichtszeitraum wurden in elf Sitzungen u.a. folgende Themen behandelt:

- Aufzugsplanung für U-Bahn und S-Bahn
- BVG-Konzept für die Metrolinien / erste Erfahrungen und Kritik der Fahrgäste
- Neuanschaffung von Straßenbahnen und Bussen (einschl. Doppeldecker) der BVG
- barrierefreie Gestaltung der Berliner Flughäfen
- noch bestehende „weiße Löcher“ (Flächen, auf denen eine barrierefreie Beförderung nicht angeboten wird) im Berliner Personennahverkehrsnetz
- Nahverkehrsplan 2005-2009
- Persönliche Vorstellung der Mitarbeiter/innen sowie der Arbeitsweise der DB-Mobilitätszentrale
- BVG online – barrierefrei
- Lichtsignalanlagen – Modernisierung und Schaltzeiten
- Fahrschule für Menschen mit Behinderung
- Problem der Bahnsteighöhen bei U- und Straßenbahn.

- AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Inneres

Leitung: Herr Schmidt von Puskás

Im Berichtszeitraum wurden in drei Sitzungen u.a. folgende Themen behandelt:

- barrierefreie Informationstechnik in der Berliner Verwaltung
- Gebärdensprachkenntnisse von Bediensteten in der Berliner Verwaltung
- Gebärdensprachkurs an der Verwaltungsakademie Berlin zur Verbesserung der einfachen Kommunikation zwischen den Behörden und gehörlosen Menschen
- die Nichtbeachtung von barrierefreien Standards bei der Anschaffung von Dienstleistungsautomaten
- Umgang mit behinderten Menschen durch Vollzugsbehörden
- Rettungssituation behinderter Menschen bei Wohnungsbrand
- Behindertengerechte Hilfen bei Wahlen
- Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Berliner Verwaltung
- Entwurf Verwaltungsvorschrift Integration behinderter Menschen.

- AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Leitung: Herr Dr. Hübner

Im Berichtszeitraum wurden in sechs Sitzungen u.a. folgende Themen behandelt:

- Verhinderungs- und Kurzzeitpflege von schwerstmehrfachbehinderten Kindern
 - Hortbetreuung von lebensälteren Kindern und Jugendlichen
 - Unterstützung von Menschen mit ADHS
 - EntwicklungsTherapie / EntwicklungsPädagogik ETEP
 - Reform des Öffentlichen Gesundheitsdienstes / therapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule
 - Übergang junger Menschen mit Lernschwierigkeiten von der Schule in den Beruf
 - Integration geistig behinderter Schüler/innen in der SEK I
 - Kindertagesstättenförderungsgesetz
 - Gehörlose Menschen in Schule und Ausbildung
 - Barrierefreies Olympia-Stadion
 - Sicherung des Präventionsschwimmens.
- AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Finanzen

Leitung: Herr Doberke

Im Berichtszeitraum war die Diskussion von der umstrittenen Beschaffung von Dienstleistungsautomaten durch die Senatsverwaltung für Finanzen geprägt, die nicht barrierefrei und deshalb von einem großen Teil der Menschen mit Behinderung nicht nutzbar sind. In diesem Zusammenhang gab es mehrere Besprechungsrunden mit dem Verantwortlichen des Projekts „Kassenkooperation“, Herrn Dr. Weitzen, die Teilnahme der AG-Mitglieder an einer Kassenleitersitzung bei der Finanzverwaltung am 31. Januar 2005 sowie weitere Gespräche in wechselnder Zusammensetzung.

Zur inhaltlichen Auseinandersetzung und zum Stand der inzwischen äußerst verhärteten Diskussion wird auf den 4. Verstößebericht sowie den aktuellen Verstößebericht (Teil I dieses Berichtes) hingewiesen.

Es wird angestrebt, wieder eine regelmäßige AG zweimal im Jahr stattfinden zu lassen.

- AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

Alternierende Federführung der Bereiche Soziales und Gesundheit/ Verbraucherschutz

Leitung: Frau Rathmann-Kessel, Gesundheit/Verbraucherschutz
Frau Lersner-Wolf / Herr Clauß, Soziales

Im Berichtszeitraum wurden in fünf Sitzungen – zwei im Bereich Soziales und drei im Bereich Gesundheit / Verbraucherschutz – u.a. folgende Themen behandelt:

Bereich Gesundheit / Verbraucherschutz:

- Kurzzeitpflege von schwerstmehrfachbehinderten Kindern
- Persönliche Vorstellung der Patientenbeauftragten
- Ethikkommission und Arzneimittelgesetz
- Reform des Öffentlichen Gesundheitsdienstes / Gesundheitsdienstgesetz-Novelle
- Landesgesundheitskonferenz
- zahnärztliche Versorgung behinderter Kinder
- Beschäftigungssituation psychisch behinderter Menschen
- Psychiatriebericht
- Barrierefreie Untersuchungsräume

- Sexualität und Behinderung.

Bereich Soziales:

- Kurzzeitpflege von schwerstmehrfachbehinderten Kindern
 - Honorarsätze für Gebärdensprachdolmetscher im Sozialverfahren
 - Modellsozialamt 2005/Fallmanagement
 - Alternativen zum Präventionsschwimmen
 - Novellierung des Landesgleichberechtigungsgesetzes
 - Modellprojekt Trägerübergreifendes Persönliches Budget
 - Behindertenbericht 2006.
- AG „Kultur – barrierefrei“ bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Leitung: Herr Klemke

Im Berichtszeitraum wurden in vier Sitzungen u.a. folgende Themen behandelt:

- Problematik des Erwerbs von Eintrittskarten für Menschen mit Behinderung
 - nicht barrierefreier Zugang von Veranstaltungshäusern, wie z.B. dem Theater am Kurfürstendamm und des Palais´ am Festungsgraben
 - Konzerthaus: Zugänglichkeit und Platzangebot für Menschen mit Behinderung verbesserungswürdig, fehlende Schwerbehindertenparkplätze
 - Audiodeskription für Kino und Theater
 - Barrierefreiheit bzw. ausreichendes Platzangebot (z. B. Alte Nationalgalerie, Berliner Dom, Konzerthaus, Palais am Festungsgraben, Waldbühne)
 - Vorstellung eines Hörfilmprojekts
 - Umsetzung der Empfehlungen des vom Bundesministerium für Gesundheit im Jahr 1996 herausgegebenen Handbuchs für Planer und Praktiker zur „Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum“ (alle Museen und Ausstellungen)
 - Barrierefreier Webauftritt der Berliner Bibliotheken
 - Ortstermin im Deutschen Historischen Museum, Vorstellung des Ausstellungskonzepts.
- AG „Menschen mit Behinderung in Hochschule und Wissenschaft“ bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Leitung: Herr Dr. Küppers

Im Berichtszeitraum wurden in zwei Sitzungen u.a. folgende Themen behandelt:

- Auswahlverfahren bei Bachelor- und Masterstudiengängen und die diesbezügliche Quotenregelung von Studentinnen und Studenten mit Behinderung
 - Überblick über die außeruniversitären Forschungseinrichtungen, für die das LGBG gilt
 - Gewährung und Kostenübernahme der individuellen Integrationshilfen (Richtlinien zur Umsetzung des § 9 Abs. 2 BerlHG)
 - Sachstand zum Studiengang Gebärdensprachdolmetschen
 - Fahrtkostenerstattung für behinderte Studierende.
- AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Leitung: Herr Springer-Richter

Im Berichtszeitraum wurden in drei Sitzungen u.a. folgende Themen behandelt:

- Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen mit Behinderung
 - Kurzzeitpflege
 - Barrierefreies Wohnen für Jung und Alt – Projekt der Handwerkskammer Berlin
 - Änderungen des Bundesgaststättengesetzes und der Berliner Gaststättenverordnung
 - Barrierefreiheit als Bestandteil der Vergabeordnung
 - Barrierefreier Zugang zu touristischen Einrichtungen
 - Information über die Umsetzung der sog. EU-Richtlinien zur Antidiskriminierung
 - Reha *fair* Berlin 2006
 - Aktuelle Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung in Berlin.
- AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatsverwaltung für Justiz

Leitung: Herr Voß

Im Berichtszeitraum wurden in zwei Sitzungen u.a. folgende Themen behandelt:

- Erstattung der Kosten für Gebärdensprachdolmetscher im Rahmen gerichtlicher Verfahren
 - bestehende Anforderungen an die gesundheitliche Eignung eines Bewerbers auf ein Richteramt
 - Sachstand zum Bundes-Antidiskriminierungsgesetz
 - „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, das auf Grund formeller verfassungsrechtlicher Gründe nicht rückwirkend aufgehoben werden kann
 - barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung von Justizgebäuden
 - Situation der Menschen mit Behinderung in Strafanstalten
 - Anschaffung nicht barrierefreier Kassenautomaten für die Verwaltung.
- AG „Menschen mit Behinderung“ bei der Senatskanzlei

Die Arbeit der AG wurde auf Grund des beruflichen Ausscheidens des bis dahin verantwortlichen Mitarbeiters der Senatskanzlei für einen längeren Zeitraum unterbrochen. Jedoch erklärte sich der Chef der Senatskanzlei Herr Schmitz bereit, sich ein- bis zweimal jährlich mit dem LfB sowie den bisherigen AG-Mitgliedern zu einem Arbeitsgespräch zu treffen. Ein solches Treffen fand bisher einmal – im Juli 2005 – statt.

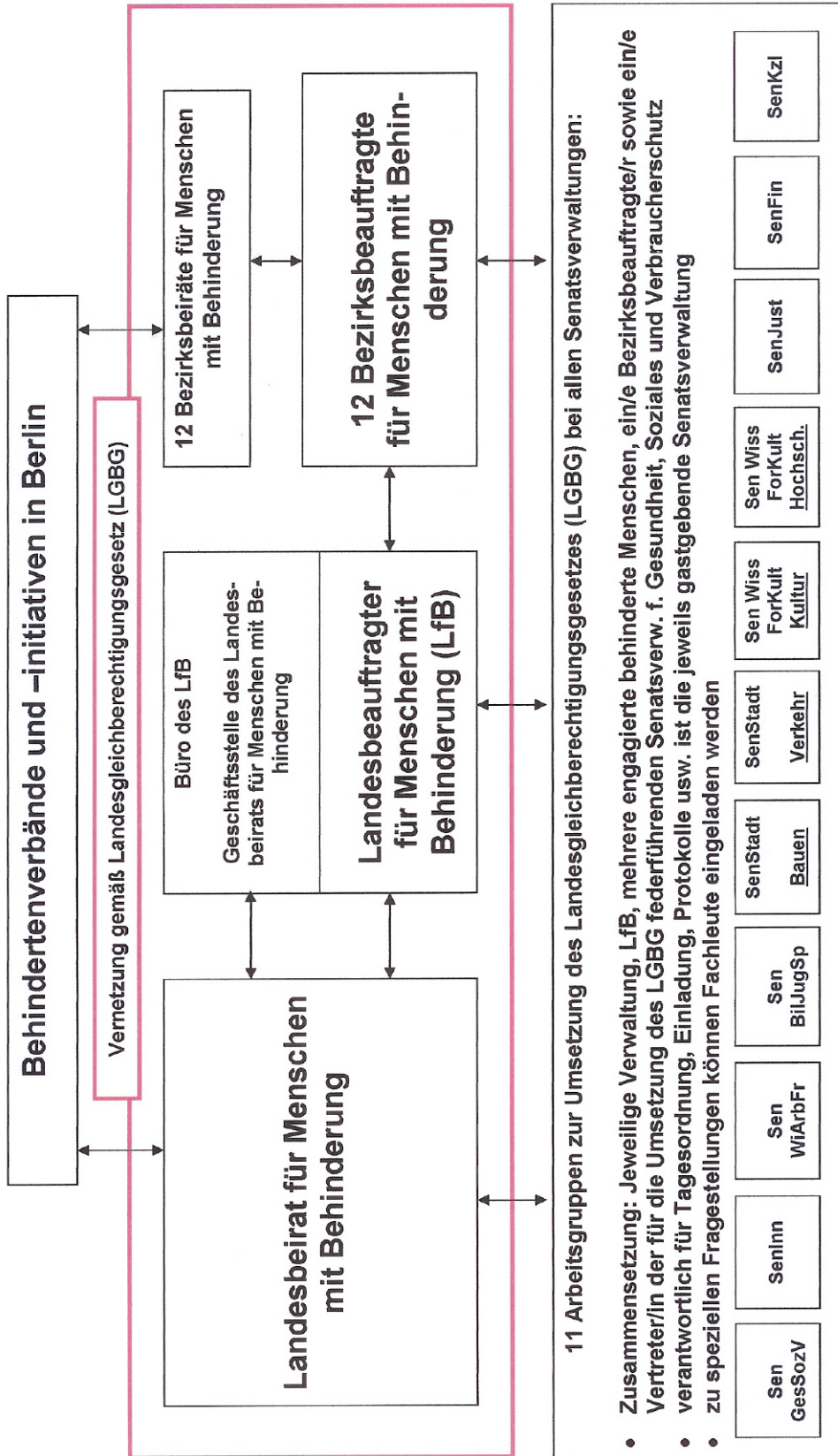
Folgende Themen wurden behandelt:

- Aufnahme der Belange der Menschen mit Behinderung in die GGO I / GGO II
- mögliche Aufnahme der Landesbeiräte für Menschen mit Behinderung Berlin und Brandenburg mit einem gemeinsamen Sitz in den Rundfunkrat des rbb
- Vorbereitung eines Treffens des LfB mit dem Regierenden Bürgermeister Klaus Wowereit
- Forderung nach Ausstrahlung der Abendschau mit Gebärdensprachdolmetscher
- Stand der Barrierefreiheit des Internetauftritts der Berliner Verwaltung
- geplante Novellierung des Landesgleichberechtigungsgesetzes.

2.1.5.3

Grafische Darstellung der institutionellen Vernetzung

Beauftragte – Beiräte – Arbeitsgruppen für Menschen mit Behinderung im Land Berlin



2.1.5.4 Resümee

Die hier dargelegte Arbeit der AGs, sowohl ihre Erfolge als auch ihre Nicht-Erfolge, machen deutlich, dass ihr Bestehen durchaus sinnvoll und ihre Arbeit hoch einzuschätzen ist. Dennoch muss konstatiert werden, dass sie sich durch unterschiedliche Arbeitsweisen und eine unterschiedliche Effizienz auszeichnen und dass daher noch Entwicklungsbedarf besteht.

Die Bildung der Arbeitsgruppen bei allen Senatsverwaltungen geht zurück auf einen Vorschlag des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung aus dem Jahr 2001 mit dem Ziel, den Informationsaustausch mit den einzelnen Verwaltungen sowie die Beteiligung des LfB „bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben“ (§ 5 Abs. 3 LGBG), die die Belange behinderter Menschen berühren, besser sicherzustellen. Dieser Vorschlag wurde in die Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und PDS vom 17. Januar 2002 aufgenommen. In Abschnitt 14.4 heißt es:

„In allen Senatsverwaltungen werden unter Beteiligung des Landesbeauftragten für Behinderte und der Behindertenverbände Arbeitsgruppen eingerichtet, deren Aufgaben und Kompetenzen sich an der Vernetzungsarbeitsgruppe zu Verkehrsfragen orientieren.“

Auf Grund der insgesamt erfolgreichen Arbeit der Arbeitsgruppen und angesichts der bevorstehenden Koalitionsverhandlungen, die nach der Wahl zum Abgeordnetenhaus am 17. September 2006 notwendig werden, ist es wünschenswert, die Arbeitsgruppen auch für die nächsten fünf Jahre in der zu erwartenden Koalitionsvereinbarung ausdrücklich zu verankern.

2.1.6 Gremienarbeit

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des LfB-Büros waren im Berichtszeitraum in zahlreichen Gremien vertreten oder selbst federführend, die hier nur beispielhaft aufgezählt werden sollen:

- Landesjugendhilfe-Ausschuss - monatlich
- Verwaltungsrat des Studentenwerks – bis zur Inkraftsetzung des neuen Studentenwerkgesetzes
- Europäisches Migrationszentrum (Diversity-Projekt) – bis zum Abschlussbericht
- Steuerungsrunde „Berlin – Stadt der Vielfalt“ bei der/dem Migrationsbeauftragten – bis zur abschließenden Beratung
- Beirat Käpt'n Browsers MultiMediaCenter (MMC) – bis zur Beendigung des Projektes
- Beirat Stadtführerprojekte bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft
- AK „Maßnahmen zum Schutz (geistig-)behinderter Mädchen und Frauen vor sexuellen Übergriffen“ bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen – bis zur Formulierung des Abschlußberichtes
- Beirat der Fachmesse für Menschen mit Behinderung „Reha fair Berlin 2006“
- Beirat am Behandlungszentrum für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung im Evangelischen Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge
- Fachkonferenz Epilepsie
- AK Sexualität und Behinderung beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, später SenGesSozV
- AK Freiwilligen-Engagement in Berlin
- Interministerielle AG zur Umsetzung des Antidiskriminierungsgesetzes unter Federführung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen
- AG Verbraucherschutz - partiell
- AG Kassen-/Dienstleistungsautomaten (nach zwei Sitzungen eingestellt)

- AG Ausnahmegenehmigungen nach Landesgleichberechtigungsgesetz
- AG Eigenbeteiligung Telebus
- AG Qualitätsbeirat Telebus beim BZA bis Juni 2005
- AG Gemeinsame Erziehung
- AG Menschen mit Behinderung in den Senatsverwaltungen und der Senatskanzlei
- AG des Landesbeirates
- Jour fixe mit der Deutschen Bahn AG.

2.2 *Schwerpunkte der politischen Arbeit*

Die in den vorangegangenen Kapiteln erfolgte Auflistung der im Laufe des Berichtszeitraumes behandelten Schwerpunktthemen auf den monatlichen Treffen mit den Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung, im alle zwei Monate tagenden Landesbeirat für Menschen mit Behinderung sowie auf den zweimal im Jahr stattfindenden bundesweiten Treffen der Landesbeauftragten, aber vor allem auch die Aufzählung der in den Arbeitsgruppen bearbeiteten Themen geben bereits einen guten Überblick über die politische Arbeit des Landesbeauftragten und seines Büros. In diesem Kapitel sollen nun einige Aktivitäten exemplarisch ausführlicher dargestellt werden.

Wenn dabei die Rolle des Berichterstattenden – hier die Beteiligung und Mitwirkung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung – jeweils besonders herausgehoben wird, so liegt das in der Natur eines Tätigkeitsberichtes. Selbstverständlich gibt es immer zahlreiche Akteure – engagierte behinderte und nicht behinderte Menschen aus den Verbänden und Initiativen, Politikerinnen und Politiker, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen oder anderer Institutionen, die alle ebenso dazu beigetragen haben, den Weg zu einer barrierefreien Gesellschaft zu ebnen.

Es wird aber auch deutlich, wie schwierig und mühsam dieser Weg manchmal ist und dass Hindernisse auftauchen können, die diese Entwicklung hemmen.

2.2.1 *2005 – behindertenpolitisch ein erfolgreiches Jahr*

Aus der Sicht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und bezogen auf das Land Berlin ist das Jahr 2005 behindertenpolitisch als ein sehr erfolgreiches Jahr zu bewerten. Es ist nicht nur gelungen, eine Reihe von z.T. jahrelang schwelenden Konfliktpunkten zu klären und gute, zukunftsweisende Lösungen herbei zu führen, sondern es konnten auch andere behindertenpolitisch bedeutsame Diskussionen angeschoben, Aktivitäten initiiert oder Veranstaltungen durchgeführt werden.

2.2.1.1 *Im Bereich der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung*

- Novellierung der Bauordnung für Berlin

Trotz des erklärten Willens seitens der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, sich bei der Novellierung der Bauordnung für Berlin möglichst weitgehend an der „Musterbauordnung“ zu orientieren, ist es gelungen, die wesentlichen, z.T. nur in Berlin bestehenden, fortschrittlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit zu erhalten.

Nachdem bereits im Jahr 2002 sehr konstruktive Gespräche zu einer Novellierung der Bauordnung für Berlin stattgefunden hatten, an denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz sowie der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung beteiligt waren, wurde dieser Prozess seitens der

Stadtentwicklungsverwaltung plötzlich gestoppt. Das ganze Jahr 2003 über bis zum Frühjahr 2004 gab es keine offiziellen Informationen über den Stand des Meinungsbildungsprozesses in der zuständigen Verwaltung. Dennoch sickerte durch, dass dort offensichtlich das Ziel verfolgt wurde, mit einer weitgehenden Mustertreue wichtige fortschrittliche Bestimmungen zum barrierefreien Bauen zu opfern.

Kurz nach dem Wechsel an der Spitze der Stadtentwicklungsverwaltung im Frühjahr 2004 eröffnete die Senatorin Frau Ingeborg Junge-Reyer die Diskussion über die Berliner Bauordnung neu. Der Landesbeauftragte nahm an mehreren sehr konstruktiv verlaufenden Besprechungsrunden teil, und er hatte Gelegenheit, einige aus seiner Sicht wesentliche Änderungsvorschläge einzubringen. Insbesondere nutzte er ein Gespräch mit der Senatorin für Stadtentwicklung am 16. August 2004 dazu, sich nachdrücklich für den Erhalt des Absatz 2 des bisherigen § 51 einzusetzen, in dem die Herstellung von Barrierefreiheit auch im Altbaubestand immer dann gefordert wird, wenn ein wesentlicher Umbau oder ein Nutzungswechsel stattfindet. Diese Bestimmung ist in der Musterbauordnung nicht enthalten. Ein Verzicht darauf hätte bedeutet, dass die bereits, wenn auch langsam, dennoch durchaus erfolgreich verlaufende barrierefreie Umgestaltung des Altbaubestandes in Berlin zum Erliegen gekommen wäre.

Der genannte Absatz 2 des § 51 (alt) wurde im Ergebnis tatsächlich wortgleich in den neuen § 51 übernommen und als Absatz 4 dauerhaft abgesichert.

Ein weiterer wichtiger Erfolg ist die Orientierung der Bestimmungen zum barrierefreien Bauen allgemein auf „Menschen mit Behinderung“ und nicht mehr – wie bisher – besonders auf „Menschen im Rollstuhl“. Zusammen mit den blinden und sehbehinderten Menschen und ihren Organisationen hatten der Landesbeauftragte als auch die Senatsverwaltung für Soziales schon lange gefordert, bei einer Novellierung der Bauordnung eine Anlehnung an den Behinderungsbegriffs des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes und eine Einbeziehung der dortigen Definition von Barrierefreiheit vorzunehmen, um klarzustellen, dass grundsätzlich alle behinderten Menschen gemeint sind, insbesondere auch sinnesbehinderte. Während also früher besonders auf Menschen im Rollstuhl abgehoben wurde, heißt § 51 Abs. 2 Satz 1 der Bauordnung jetzt:

„Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen so errichtet und instand gehalten werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern über den Hauptzugang barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.“

Auch hier gibt es eine erwünschte Abweichung von der Musterbauordnung, die Barrierefreiheit nur für die für den Besucherverkehr vorgesehenen Bereiche fordert. In dieser Frage hat es immer Übereinstimmung mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung gegeben, dass nämlich grundsätzlich auch die Arbeitsbereiche barrierefrei gestaltet sein müssten, um behinderten Menschen zu ermöglichen, hier auch zu arbeiten.

Eine aus Sicht der behinderten Menschen äußerst ärgerliche Abweichung von der Musterbauordnung hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in einem anderen Punkt leider durchgesetzt – vermutlich auf Wunsch der Bau- und Wohnungswirtschaft. Während sowohl in der alten Bauordnung als auch in der Musterbauordnung bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen eine begrenzte Barrierefreiheit verlangt wurde, gilt dies mit der neuen Bauordnung erst ab vier Wohnungen. Diese Verschlechterung ist angesichts der demografischen Entwicklung unserer Gesellschaft und des daraus sich ergebenden ständig steigenden Bedarfs an barrierefreiem Wohnraum völlig unverständlich.

- Betriebsverordnung mit weiteren wichtigen Festlegungen in Vorbereitung

Aussteht noch der Erlass der angekündigten „Betriebsverordnung“ zur Bauordnung für Berlin, die die bisherige Sonderbaubetriebsverordnung ablösen und ursprünglich zusammen mit der novellierten Bauordnung bereits am 1. Februar 2006 in Kraft treten sollte. In Gesprächen zwischen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, der Sozialverwaltung und dem Landesbeauftragten ist bereits Ende des Jahres 2005 Einvernehmen erzielt worden, dass zwei für behinderte Menschen wichtige Bestimmungen, die bisher an anderen Stellen geregelt waren, in die Betriebsverordnung aufgenommen werden sollen. Die erste bezieht sich auf Hotelneubauten:

„Die Anzahl der barrierefrei zugänglichen Schlaf- und Nebenräume muss bei Neubauten von Beherbergungsbetrieben mindestens 10 vom Hundert betragen.“

Zur Zeit – bereits seit Mitte 2005 – ist diese Bestimmung, die immerhin über sechs Jahre die Hotellandschaft Berlins im Sinne von Barrierefreiheit nachhaltig verändert hat, außer Kraft. Eine Änderung des Bundesgaststättengesetzes im Jahr 2005, wonach Beherbergungsbetriebe nicht mehr unter das Gaststättenrecht fallen, hatte zum Wegfall der Ermächtigungsgrundlage für die Teile der Berliner Gaststättenverordnung (GastVO), die sich auf Beherbergungsbetriebe beziehen, geführt, so auch für den bisherigen § 5 Abs. 4 GastVO mit der zitierten 10-%-Klausel.

Dem Vernehmen nach verzögert sich der Erlass der Betriebsverordnung u.a. auch wegen dieser Bestimmung. Es sind Sicherheitsbedenken insofern aufgetaucht, dass es bei einer vollständigen Belegung der barrierefreien Zimmer durch auf Rollstühle angewiesene Personen zu einer überdurchschnittlichen Nutzung „dieses Personenkreises, bezogen auf den Bevölkerungsanteil der Behinderten“, kommen könnte, was zu einer anderen Bewertung der Rettungssituation im Gefahrenfalle führen könnte. (Vgl. § 51 Abs. 2 Satz 2)

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung hat in einem Gespräch mit dem Senator für Inneres Herrn Dr. Körting am 15. Dezember 2005, an dem auch ein leitender Vertreter der Feuerwehr teilgenommen hat, diese Problematik vorgetragen. Dabei hat sich der LfB zunächst verwundert darüber geäußert, warum diese Frage, solange sie im Wirtschaftsrecht geregelt war, niemanden interessiert hatte, bei einer Übernahme in das Baurecht nun aber zu einem Problem werde. Der LfB vertrat die Ansicht, dass sich der Begriff der überdurchschnittlichen Nutzung regelmäßig nur auf Einrichtungen beziehen könne, in denen sich Menschen mit Behinderung in größerer Zahl ständig aufhalten – z.B. auf Heime oder Werkstätten. Bei einer temporären stärkeren Nutzung – zum Beispiel eines Hotels über mehrere Tage – genügten jedoch, wie es in § 51 Abs. 2 Satz 2 heißt, „betriebliche Maßnahmen, die die Rettung mittels fremder Hilfe sicherstellen.“

Im Übrigen könne nach Auffassung des Landesbeauftragten eine – aus welchen Gründen auch immer – eventuell gewollte Reglementierung der Belegung eines Hotels durch Personen im Rollstuhl nicht durch bauliche Barrieren – z.B. absichtlich verengte Türen oder verkleinerte Bewegungsflächen in den Zimmern – durchgesetzt werden. Dies hieße im Umkehrschluss, dass einem Investor untersagt wäre, ein Hotel zu einem größeren Teil oder, falls er das wollte, vollständig barrierefrei zu errichten.

Barrierefreie Hotelzimmer im Sinne des „Design for all“ sind heute begehrte Zimmer für alle Menschen, die es etwas bequemer haben wollen. Aus diesem Grunde ist eine direkte Verknüpfung der Anzahl von barrierefreien Hotelzimmern mit der Frage der Rettung von Rollstuhlfahrern und Rollstuhlfahrerinnen im Gefahrenfalle nicht sachgerecht.

Aktuell – nach dem Ende des Berichtszeitraumes – verlautet aus der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, dass der Senator für Inneres seine Sicherheitsbedenken zurückstelle und

die geplante Betriebsverordnung „zur Förderung einer besseren Integration von Menschen im Rollstuhl“ mitzeichnen werde.

Die zweite Bestimmung betrifft die Rollstuhlfahrerplätze in Versammlungsstätten:

„1%, mindestens jedoch 2 Plätze, sind für Rollstuhlbenutzer vorzusehen. Je nach Bedarf sind weitere Plätze vorzusehen. Sitzplätze für Begleitpersonen sind neben dem Rollstuhlplatz vorzusehen.“

Nach Aufhebung der Berliner Versammlungsstättenverordnung, die diese Bestimmung enthielt, wurde im August 2005 ein gleich lautender Abschnitt der DIN 18024 Teil 2, der bisher wegen unnötiger Doppelregelung von der Einführung als Technische Baubestimmung immer ausgenommen war, in die Ausführungsvorschriften Liste der Technischen Baubestimmungen (AV LTB – siehe nächster Punkt) aufgenommen. Der LfB begrüßt die Absicht der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, diese Regelung dauerhaft in die Betriebsverordnung zu übernehmen.

- Aufnahme aller Abschnitte der DIN 18024 Teil 1 und 2 in die Liste der Technischen Baubestimmungen, soweit sie in der bauaufsichtlichen Zuständigkeit liegen

Eine zähleibige, über mehrere Jahre ergebnislos geführte Auseinandersetzung um bestimmte Ausschlüsse aus der Liste der Technischen Baubestimmungen konnte 2005 zu einem für alle Seiten befriedigenden Ergebnis gebracht werden.

Die in der Regel alle zwei Jahre neu zu erlassenden Ausführungsvorschriften Liste der Technischen Baubestimmungen (AV LTB), in denen die DIN-Vorschriften zusammengefasst sind, die beim Bauen verbindlich anzuwenden sind, wiesen in Bezug auf die DIN 18024 Teil 1 und 2 (barrierefreies Bauen) regelmäßig Ausnahmen auf – Regelungen also, die bewusst nicht in die Liste der Technischen Baubestimmungen aufgenommen wurden. Es handelte sich dabei zu einem größeren Teil um Anforderungen für sehbehinderte und blinde Menschen. Diese nach Auffassung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung nicht zulässige Ungleichbehandlung wurde von diesem in drei Verstößeberichten beanstandet – zunächst jedoch ohne Erfolg.

Die ablehnende Haltung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, die die Ausnahmen zu keiner Zeit wirklich schlüssig begründen konnte, wurde erst im Zusammenhang mit der Diskussion um die Neubestimmung des Behindertenbegriffs der novellierten Bauordnung (siehe oben) aufgegeben. Wenn die Herstellung von Barrierefreiheit ausdrücklich für alle Menschen mit Behinderung gleichermaßen gelten sollte, war es nur logisch und konsequent, nunmehr auch die bisher ausgenommenen Anforderungen für blinde und sehbehinderte Menschen in die Liste der Technischen Baubestimmungen verbindlich aufzunehmen. Mit dem Erlass der Ausführungsvorschriften Liste der Technischen Baubestimmungen vom 16. Dezember 2005 wurden in Bezug auf die DIN 18024 Teil 1 und 2 nur noch die Normen ausgenommen, die nicht in die bauaufsichtlichen Zuständigkeit fallen, z.B. für Grünanlagen, Bahnbauten u.Ä. Damit ist eine jahrelange Benachteiligung der sehbehinderten und blinden Menschen im Baubereich beendet worden.

- Abwendung einer geplanten Fahrrad-Fernroute quer über den neu gestalteten Alexanderplatz

Ein weiterer wesentlicher Erfolg für die Menschen mit Behinderung, insbesondere für die blinden und sehbehinderten, konnte in Bezug auf die Gestaltung des Alexanderplatzes erzielt werden.

Nach Bekanntwerden von Plänen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, eine von der Ostsee kommende und quer durch Berlin führende Fahrradfernroute direkt über den Alexanderplatz parallel zur vorhandenen Straßenbahntrasse führen zu wollen, formierte sich der Widerstand dagegen sehr schnell. Bei einem Round-Table-Gespräch beim Abteilungsleiter Verkehr Herrn Dr. Kalender am 11. August 2005, an dem Befürworter und Gegner dieser Planungen aufeinander trafen, konnte sich der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Verbänden, aus der Sozial- und der Bauverwaltung sowie mit anderen unterstützenden Personen argumentativ gegen die Fahrrad-Lobby durchsetzen. Sie konnten sehr überzeugend darlegen, dass schnell fahrende Radfahrer/innen eine erhebliche Gefährdung der Fußgänger/innen darstellen würden. Besonders blinde und sehbehinderte Menschen, aber auch gehbehinderte oder solche im Rollstuhl hätten angesichts der modernen, außerordentlich schnellen Fahrräder keine Chance, sich auf dem Platz sicher zu bewegen. Sie schlugen vor, die Fahrradroute am Alexanderplatz außen vorbeizuführen sowie um den Platz herum ausreichend Abstellplätze zu schaffen, damit auch das ziellose Umherfahren auf dem Platz möglichst gering gehalten werden kann. Schilder sollten zum Führen des Fahrrades auffordern.

Am Ende der Gesprächsrunde entschied Dr. Kalender ad hoc, dass die Fahrradroute nicht über den Alexanderplatz, sondern an dessen Peripherie entlang geführt würde.

2.2.1.2 *Im Bereich der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur*

- Vollständig gesetzeskonforme Umsetzung des § 9 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) und eine entsprechende Korrektur der Richtlinien zur Umsetzung des § 9 Abs. 2 BerlHG

Die Umsetzung des § 9 Abs. 2 BerlHG, wonach allen Studierenden mit Behinderung die erforderlichen Hilfen gewährt werden sollen, wurde über mehrere Jahre sehr restriktiv gehandhabt. In allen vier bisher erstellten Verstößeberichten musste kritisiert werden, dass der Gesetzesauftrag durch die „Richtlinien zur Umsetzung des § 9 Abs. 2 BerlHG“ auch nach mehrmaliger Überarbeitung unzulässig eingeschränkt wurde, indem bei der Bearbeitung der Anträge weiterhin die Entscheidungskriterien der Eingliederungshilfe zu Grunde gelegt wurden, obwohl es sich bei den erforderlichen Hilfen mit der Überleitung der Zuständigkeit auf die Hochschulen keinesfalls mehr um eine Sozialhilfeleistung handelte. Das bedeutete, dass bei der Gewährung der erforderlichen Hilfen zunächst nur die Antragstellenden berücksichtigt wurden, die nach der alten Regelung Eingliederungshilfe bekommen hätten. Andere nach § 9 Abs. 2 ebenfalls berechnete Studierende, die jedoch nicht zum Berechnetenkreis der Eingliederungshilfe gehören – Personen in einem Zweitstudium, Postgraduierte oder ausländische Studierende – erhielten die Hilfen nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel, was immer wieder zu Ablehnungen führte.

In einem Gespräch zwischen dem Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur Dr. Thomas Flierl und dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung am 18. Juni 2004 wurde einvernehmlich festgestellt, dass es sich bei dieser Förderungspraxis nur um eine Übergangsregelung handeln könne. Von Seiten der Wissenschaftsverwaltung wurde die Absicht bekundet, in den Verhandlungen mit den Hochschulen über die Verlängerung der am 31. Dezember 2005 auslaufenden Hochschulverträge für die Zeit danach eine Verbesserung der Maßnahmen zur Integration zu erzielen. Die dann ab 2006 geltenden Hochschulverträge sollten für die individuellen Integrationshilfen für behinderte Studierende einen so flexiblen finanziellen Rahmen bieten, dass alle nach § 9 Abs. 2 BerlHG Berechneten die ihnen zustehende Leistung erhielten. Damit war der Durchbruch erzielt.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss der neuen Hochschulverträge 2006 – 2008 sind die „Richtlinien zur Umsetzung des § 9 Abs. 2 BerlHG“ grundlegend überarbeitet und neu gefasst

worden. Die Bestimmung, dass alle behinderten Studierenden die erforderlichen Hilfen erhalten sollen, wird darin nunmehr vollständig gesetzeskonform umgesetzt.

Zu einer noch bestehenden Regelungslücke in Bezug auf die Fahrtkosten vom Wohn- zum Studienort und zurück für behinderte Studierende im Zweitstudium, Postgraduierte oder aus dem Ausland wird auf das entsprechende Kapitel in Teil I dieses Berichts verwiesen.

2.2.1.3 Im Bereich der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz:

- Erfolgreiche Novellierung – Stärkung und Modernisierung – des Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG)

Hohe Priorität für den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung besaß im Berichtszeitraum die von der Senatsverwaltung für Soziales im Einvernehmen mit ihm betriebene Novellierung des Landesgleichberechtigungsgesetzes. Neben einigen von verschiedenen Seiten immer wieder vorgetragenen Kritikpunkten am Gesetz – z.B. Fehlen der Definition von Barrierefreiheit sowie der Bestimmungen zur barrierefreien Informationstechnik nach dem Bundesgleichstellungsgesetz, eine unklare, einengende Regelung zum Sonderfahrdienst, eine nicht mehr zeitgemäße Verwendung des Begriffes „Behinderte“ statt „Menschen mit Behinderung“ – waren es vor allem die jedes Jahr wiederkehrenden Konflikte im Zusammenhang mit der Erstellung des Verstößeberichts, die eine möglichst schnelle Änderung des LGBG notwendig erscheinen ließen. Der Grund lag im widersprüchlichen Wortlaut des § 11 Abs. 2 LGBG:

„Der Senat berichtet dem Abgeordnetenhaus jährlich über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen und nimmt dazu Stellung.“

Danach hätte der Senat dem Abgeordnetenhaus über seine eigenen möglichen Verstöße berichten und dazu Stellung nehmen müssen – ein Verfahren, das sich niemand vorstellen konnte. Deshalb wurde die Berichterstattung dem LfB übertragen, der zwar jeweils gravierende Verstöße der Verwaltungen auflisten, selbst aber nicht als Berichterstatter auftreten durfte. Diese Rolle fiel der Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz zu, die einen Bericht im Senat vertreten musste, der nicht der ihre war. Und schließlich musste der Senat die Kritik an den eigenen Verwaltungen als Beschluss fassen und dem Abgeordnetenhaus zuleiten. Nicht nur einmal wurde bemängelt, dass bei diesem Verfahren der Grundsatz der einheitlichen Außendarstellung des Senats verletzt wurde. Um aus diesem Dilemma herauszukommen, hatte der LfB schon seit geraumer Zeit vorgeschlagen, § 11 Abs. 2 zu verändern, indem „Der Senat berichtet (...)“ durch „Der LfB berichtet (...), und der Senat nimmt dazu Stellung“ ersetzt wird. Diesen Vorschlag griff die Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz Frau Dr. Knake Werner nach Einbringen des 4. Verstößeberichts auf mit dem Ziel, den 5. Verstößebericht 2005 auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen und damit die Rollenverteilung zwischen LfB und Senatsverwaltungen klarer zu regeln.

Die Novellierung des LGBG, die am 25. Juni 2006 in Kraft trat, brachte schließlich die angestrebte Modernisierung und Erweiterung des Gesetzes, eine Stärkung der Position des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung sowie die erwünschte Neubestimmung des Verstößeberichts. § 11 Abs. 2 (neu) heißt jetzt:

„Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus jährlich den Bericht des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor über

- 1. Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen,*
- 2. die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten.“*

Die Umsetzung dieser Vorschrift erfolgt nunmehr erstmalig in Form dieses vorliegenden Berichts mit den beiden Teilen:

I. Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebenen Stellungnahmen oder ergriffenen Maßnahmen

II. Bericht über die Tätigkeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Neben den eher redaktionellen Änderungen im Text des LGBG gibt es mit der Novellierung des LGBG zusammengefasst folgende bedeutsame Änderungen:

- § 4a Übernahme des § 4 Bundesgleichstellungsgesetz – Definition von Barrierefreiheit
 - § 5,1 Die Amtsperiode des LfB von fünf Jahren ist nicht mehr an die des Landesbeirates gekoppelt.
Aufnahme des Satzes: „Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung ist ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig.“
 - § 5,3 Präzisierung zur Beteiligung des LfB: „... rechtzeitig vor Beschlussfassung.“
 - § 6,2 Aufnahme der Hauptschwerbehindertenvertretung als achttes nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung
 - § 7,5 Bildung von Beiräten für Menschen mit Behinderung in den Bezirken
 - § 9,2 Neue Formulierung: „Für Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr durchgeführt werden können, wird für Menschen mit Behinderung ein besonderer Fahrdienst vorgehalten (...).“
Perspektivenwechsel: Die Bedingung für die Nutzung des Fahrdienstes ist nicht mehr an Art und Schwere der Behinderung und eine daraus resultierende Unfähigkeit, den ÖPNV zu nutzen, gekoppelt. Vielmehr ist eine Mischnutzung je nach den Umständen der Fahrt wünschenswert.
 - § 11,2 Verstößebericht – siehe oben!
 - § 12,3 Ermächtigung für die Schaffung einer Rechtsverordnung zur Regelung der Kommunikation gehörloser Eltern hörender Kinder mit der Schule in Gebärdensprache
 - § 16 Barrierefreie Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken
 - § 17 Barrierefreie Informationstechnik
- Angleichung der Vergütungssätze für Gebärdensprachdolmetscher nach der Honorarverordnung Soziales an die bundesweit üblichen Sätze

Mit der Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache erfolgte auch die gesetzliche Ausgestaltung des Rechtsanspruchs gehörloser Menschen auf Kommunikation in DGS mit öffentlichen Stellen und die Übernahme der Dolmetscherkosten durch diese. Auf Grund einer komplizierten Gesetzeslage und unterschiedlicher rechtlicher Regelungsbereiche je nach Anlass der notwendigen Kommunikation ergaben sich zum Teil unterschiedliche Vergütungen, die gravierend sein konnten.

Während sich im Sozial- und Verwaltungsverfahren auch bundesweit eine Vergütungshöhe für Gebärdensprachdolmetscher von 40 € plus Nebenkosten pro Stunde einpendelte, blieben immer noch Einzelbereiche erhalten, in denen auf Grund bestehender veralteter Vergütungsregelungen die Beträge unter 30 € lagen. Dies hatte zur Folge, dass für entsprechende notwendige Dolmetschereinsätze kaum noch jemand gefunden wurde, der bereit war, für diesen Betrag zu arbeiten. Um eine solche nicht mehr zeitgemäße Vorschrift handelte es sich auch bei der „Allgemeinen Anweisung für Honorare in dem Geschäftsbereich Sozialwesen“ (HonASoz), die als Grundlage für die Vergütung von Dolmetschereinsätzen bei Beratungsgesprächen, in der Sprechstunde des LfB, bei den Sitzungen des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung und vielen anderen Anlässen diente.

Die Sozialverwaltung bemühte sich über Jahre, die HonASoz an die marktüblichen Honorarsätze anzupassen. Zuletzt wurde eine entsprechende Vorlage, die bereits von allen anderen Senatsverwaltungen mitgezeichnet worden war, von der Senatsverwaltung für Inneres blockiert – aus grundsätzlichen Erwägungen.

Die Bemühungen der Sozialverwaltung wurden vom Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung mit Nachdruck unterstützt, indem dieser bei seinem bereits oben erwähnten Gespräch mit dem Senator für Inneres Herrn Dr. Körting am 15. Dezember 2005 auch diese Problematik ansprach. Im Laufe des Frühjahres 2006 erfolgte der Durchbruch und die Senatsverwaltung für Inneres gab ihren Widerstand auf.

Inzwischen hat die Senatsverwaltung für Soziales entsprechende „Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen“ (HonVSoz) erarbeitet, die seit dem 2. September 2006 in Kraft sind.

- Rettung des im Zuge der Reform des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) gestrichenen Präventionsschwimmens durch neue Angebote des Behindertensportverbandes Berlin

Ein seit vielen Jahren bestehendes Angebot für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, mit Haltungsschäden oder mit Übergewicht – das Präventionsschwimmen – wurde mit den ersten Beschlüssen zur Reform des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bereits zum Jahresende 2004 gestrichen. Als Begründung hieß es, dass therapeutische Maßnahmen, die grundsätzlich von den Krankenkassen übernommen werden müssten, nicht länger aus Mitteln des ÖDG finanziert werden könnten.

So nachvollziehbar die Begründung war, so unverständlich war die federstrichartige kurzfristige Entscheidung, die zunächst keinen zeitlichen Spielraum ließ, um nach Alternativen zu suchen. Immerhin nahmen am Präventionsschwimmen regelmäßig mehr als 900 therapiebedürftige Kinder und Jugendliche an 19 Schwimmstandorten, verteilt über das ganze Stadtgebiet, teil. Eltern und Kinder standen zu Weihnachten 2004 vor dem Aus.

Dankenswerter Weise ließ das Bezirksamt Mitte, das bereits seit Jahren die Federführung für die stadtweite Durchführung des Präventionsschwimmens inne hatte, dieses wertvolle therapeutische Angebot nicht sterben, sondern finanzierte es aus Bezirksmitteln über das gesamte Jahr 2005 weiter. Diese Zeit musste genutzt werden, um nach Wegen für eine anderweitige Fortführung des Projektes zu suchen.

In engem Zusammenwirken der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung von Mitte, Frau Knuth, der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamts Mitte sowie des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung mit dem Behindertensportverband Berlin (BSB) ist es gelungen, ein alternatives Angebot im Rahmen des Reha-Sports beim BSB – das „Aqua Integrale“ – zu entwickeln, das vielen betroffenen Kindern und Jugendlichen des ehemaligen Präventionsschwimmens eine vergleichbare sportliche Betätigung ermöglicht.

2.2.2 Aktion „Berlin-barrierefrei“

Einen zentralen Platz in der Tätigkeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung nimmt die von ihm selbst 2004 initiierte Aktion „Berlin barrierefrei“ ein. Sie geht davon aus, dass Barrierefreiheit zunehmend ein gesellschaftliches Qualitätsmerkmal wird und angesichts der demografischen Entwicklung schnell an allgemeiner Bedeutung gewinnt. Barrierefreiheit im Sinne des Prinzips „Design for all“ ist weit mehr als Behindertengerechtigkeit, denn sie nutzt allen Menschen. Das Sichtbarmachen des schon erreichten Standes der Barrierefreiheit in Berlin mit einem augenfälligen Signet ist deshalb nicht allein im Interesse der behinderten Menschen, sondern der gesamten Gesellschaft.



2.2.2.1 Ziel und Grundsatzbestimmung der Aktion

Berlin befindet sich auf dem Weg zu einer barrierefreien Stadt. Besonders in den letzten 10 – 15 Jahren hat es große Fortschritte gegeben, auch wenn das Ziel natürlich noch lange nicht erreicht ist.

Um diesen Prozess weiter voran zu bringen, ist es sinnvoll und notwendig, den erreichten Stand öffentlich zu dokumentieren und mit Hilfe eines augenfälligen Signets im Stadtbild sichtbar zu machen.

In enger Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wirtschaft, Handel, Tourismus, Kultur und Wissenschaft, mit engagierten Menschen mit Behinderung und ihren Organisationen, mit Beiräten, Verwaltungen und anderen Institutionen wurde das nebenstehende Signet entwickelt und ein Katalog von Mindestkriterien erstellt.

Der schwarzumrandete weiße Pfeil auf gelbem Grund zielt mit seiner Spitze auf den Schriftzug „Berlin barrierefrei“ und symbolisiert damit einen Wegweiser zur barrierefreien Stadt.

Das Signet „Berlin barrierefrei“ sagt aus, dass diese Gaststätte, dieses Hotel, dieser Supermarkt oder dieses Museum von allen Menschen zweckentsprechend genutzt werden kann – auch von Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen.

Behinderte Menschen sind hier willkommen und erhalten bei Bedarf selbstverständlich Unterstützung.

Das Signet bietet Geschäftsleuten die Möglichkeit, mit der bereits bestehenden barrierefreien Gestaltung ihrer Räumlichkeiten zu werben und damit neue Kundenkreise zu gewinnen.

Zugleich informiert es vor allem die Menschen mit Behinderung über barrierefrei nutzbare Lokalitäten, insbesondere auch über neu geschaffene, die noch nicht allgemein bekannt sind.

Je mehr Signets im Stadtgebiet zu sehen sind, desto größer ist der Anreiz, noch bestehende Barrieren weiter abzubauen – auch da, wo es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nicht nur den Menschen mit Behinderung, sondern allen Menschen wird mit dem Signet „Berlin barrierefrei“ signalisiert, dass Barrierefreiheit ein Qualitätsmerkmal für mehr Lebensqualität ist und im Sinne des Prinzips „Design for All – Design für Alle“ allen Menschen – unabhängig von ihren individuellen Eigenschaften oder Fähigkeiten – von Nutzen ist.

Bedingung für die Vergabe des Signets ist die weitgehende Erfüllung des Kriterienkatalogs, verbunden mit der Aufforderung, noch bestehende Mängel nach und nach zu beseitigen. Das Signet ist kein Zertifikat für barrierefreies Bauen.

Die Aktion „Berlin barrierefrei“ steht nicht im Widerspruch zu dem politischen Ziel des barrierefreien Bauens und der konsequenten Verankerung der Prinzipien der Barrierefreiheit in der Gesetzgebung. Im Gegenteil: Das Signet trägt die Forderung nach barrierefreiem Bauen und Gestalten in die breite Öffentlichkeit und wirbt dafür.

Wer an der Aktion „Berlin barrierefrei“ teilnehmen möchte, kann sich an den Landesbeauftragten oder an die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten seines Bezirks wenden.

Mit diesem Text wirbt der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung auf seiner Website www.berlin-barrierefrei.de, auf der auch der Kriterienkatalog einzusehen ist, für die Teilnahme an der Aktion „Berlin barrierefrei“.

2.2.2.2 *Der bisherige Verlauf der Aktion*

Die Aktion „Berlin – barrierefrei“ startete am 1. September 2004 mit der Vergabe des ersten Signets an ein großes Kulturkaufhaus in der Friedrichstraße in Anwesenheit und unter Mitwirkung der Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Frau Dr. Heidi Knake-Werner. Die Aktion, die im Wesentlichen von den Bezirksbeauftragten sowie den bezirklichen Beiräten für Menschen mit Behinderung getragen wird, entwickelt sich langsam aber stetig. Seit dem letzten Tätigkeitsbericht (damals etwa 30 Signets verliehen) sind etwa weitere 120 Objekte mit einem Signet ausgezeichnet worden, eine für die Laufzeit von 17 Monaten vergleichsweise bescheidene Zahl. Es gibt aber Anzeichen dafür, dass sich Inhalt und Ziele der Aktion langsam herumsprechen und dass das öffentliche Interesse daran wächst. Zahlreiche weitere Signetvergaben sind in einigen Bezirken in Vorbereitung, und es ist zu erwarten, dass in den nächsten Monaten auch die ersten der 70 barrierefreien U-Bahnhöfe das Signet erhalten werden.

Während sich die Aktion „Berlin barrierefrei“ also vorerst nur in kleinen Schritten bewegt, ist das Medieninteresse beachtlich. Zum einen ist es den bezirklichen Beiräten und Beauftragten gelungen, bei einer ganzen Reihe von öffentlichen Signetvergaben die Presse zu interessieren, so dass immer wieder kurze Meldungen darüber in den Zeitungen zu lesen waren. Auch das regionale Fernsehen hat bereits mehrmals über ähnliche Aktionen berichtet. Es gab im Berichtszeitraum Anfragen aus Frankreich und aus Österreich sowie ein Interview eines koreanischen Rundfunksenders mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zum „mauerfreien Berlin“, gemeint war das barrierefreie Berlin.

Ein Handbuch „Barrierefreie Öffentlichkeit“, das von dem in Wien ansässigen Verein „MAIN – Medienarbeit Integrativ“ im Frühjahr 2005 herausgegeben wurde, beschreibt die Aktion „Berlin barrierefrei“ ausführlich und bezeichnet sie als „Berliner Vorzeigeprojekt“. Das Interesse von MAIN an dieser Aktion führte zu einer Einladung des Landesbeauftragten nach Wien, wo er auf einer Tagung „Barrierefreiheit findet Stadt“ im Oktober 2005 als Gastreferent die Aktion „Berlin barrierefrei“ vorstellen konnte.

Die Aktion „Berlin-barrierefrei“ ist auf Dauer angelegt und wird konsequent fortgesetzt. Sie hat in der Arbeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung hohe Priorität. Deshalb wurde ein Mitarbeiter des LfB-Büros inzwischen extra mit der fortlaufende Umsetzung, Koordination und Weiterentwicklung der Aktion beauftragt. Er soll die Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern sowie mit den Geschäftsleuten intensivieren und durch eine kritische Auseinandersetzung mit allen beteiligten Parteien die bestehenden Probleme erörtern, beheben und somit die Aktion weiter vorantreiben.

2.2.3 Durchführung einer schulpolitischen Tagung

Im Nachgang einer erfolgreichen schulpolitischen Veranstaltung im Oktober 2003 zum damals vorliegenden Entwurf für ein neues Schulgesetz in Berlin (vgl. Tätigkeitsbericht 2003/2004), die aus einem beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung bestehenden Gesprächskreis namhafter Integrationspädagoginnen und –pädagogen heraus organisiert worden war, entstand die Idee, die Zusammenarbeit fortzusetzen und für den Herbst 2005 eine große Tagung zum gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne besonderen Förderbedarf vorzubereiten. Ziel dieser Tagung sollte sein, die allseits festzustellende Stagnation in der Entwicklung der schulischen Integration aufzubrechen und dem Gedanken einer Schule für alle – einer Schule ohne Aussonderung – neue Impulse zu geben. Wie schon bei der Veranstaltung zum Entwurf des neuen Berliner Schulgesetzes im Herbst 2003 unterstützten zahlreiche Organisationen aus dem Erziehungsbereich – Eltern für Integration, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (LV Berlin), Grundschulverband, Arbeitskreis gemeinsame Erziehung (AK GEM), Arbeitskreis Neue Erziehung (ANE), Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen (BZSL), Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderungen, Förderkreis berufliche Zusammenarbeit von Behinderten und nicht Behinderten, Gesamtschulverband (GGG) Berlin, Lebenshilfe LV Berlin – als Mitveranstalter die geplante Tagung. Als Veranstaltungsort stellte der damalige Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Karl-Herrmann Haack, seinen Amtssitz – das Kleisthaus in der Berliner Mauerstraße – zur Verfügung.

Unter dem Titel „Von der Integration zur Inklusion – Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gehören auch in der Schule dazu“ fand die ganztägige Tagung am 12. November 2005 mit ca. 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt, die sich sowohl im Plenum als auch in acht Arbeitsgruppen intensiv mit dem Stand der gemeinsamen Erziehung in Berlin und Deutschland auseinandersetzten. Hauptreferenten waren Prof. Dr. Andreas Hinz von der Universität Halle-Wittenberg und Prof. Dr. Jutta Schöler von der Technischen Universität Berlin. Weitere Expertinnen und Experten, die die Arbeitsgruppen moderierten oder in zwei Gesprächsrunden diskutierten, waren u.a.: Rainer Domisch (Helsinki), Marianne Demmer (GEB Hauptvorstand), Ines Boban (Universität Halle-Wittenberg), Ulf Preuss-Lausitz (TU Berlin) und Monika Seifert (Lebenshilfe Berlin).

Bei der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Berlin ist eine Broschüre mit den wichtigsten Materialien der Tagung in Vorbereitung. Im Vorwort dieser Broschüre schreibt der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung über Inhalt und Ziel der Veranstaltung:

„Zum gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne besonderen Förderbedarf gibt es keine vernünftige Alternative. Mehr als dreißig Jahre erfolgreiche Integration in Berlin und Deutschland haben gezeigt, dass gemeinsames Lernen in heterogenen Gruppen in der Regel nicht nur zu besseren Ergebnissen führt, sondern sich auch positiv auf das Sozialverhalten untereinander auswirkt und ein schulisches Klima fördert, das bei allen Beteiligten – den Lernenden wie auch den Lehrenden – mehr Zufriedenheit schafft. Dennoch stellt die integrative Erziehung im deutschen Schulwesen nach wie vor nur eine Randerscheinung dar. In Berlin, das im Bundesvergleich schon einen Spitzenplatz einnimmt, besuchen gerade einmal gut 30 % aller Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf Integrationsklassen in Regelschulen, während immer noch mehr als zwei Drittel auf Sonderschulen gehen. Dabei gibt es von den Grundschulen zu den Oberschulen ein stark abnehmendes Gefälle. Während an den Berliner Grundschulen der gemeinsame Unterricht schon fast regelhaft etabliert ist, tun sich die Oberschulen weiterhin schwer.“

Die große Schulreform von unten, die von Eltern behinderter Kinder, von engagierten Lehrerinnen und Lehrer sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in den 70er Jahren angestoßen wurde, die sich in den 80er Jahren stürmisch entwickelte und die schließlich in den 90er

Jahren auch Eingang in die Berliner Schulgesetzgebung fand, scheint seit Jahren auf der Stelle zu treten. Fortschritte gibt es schon lange nicht mehr, eher Rückschritte, indem die Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht ständig verschlechtert wurden und werden. Daran wird auch das neue Berliner Schulgesetz, das seit zwei Jahren den Vorrang des gemeinsamen Unterrichts vor einer Beschulung an Sonderschulen festgeschrieben hat, nicht viel ändern. Solange Integration zugleich mit einem besonderen Finanzvorbehalt „gedeckelt“ wird, kann sich dieses grundsätzlich andere pädagogische Konzept gegenüber dem übermächtigen, auf Aussonderung ausgerichteten Sonderschulwesen kaum durchsetzen, bleibt das Schulgesetz in diesem Punkt leere Versprechung. (...)

Die Tagung (...) stellte bewusst den in Deutschland noch nicht so verbreiteten Begriff „Inklusion“ in den Mittelpunkt. Damit sollte einerseits die notwendige qualitative Weiterentwicklung der integrativen Erziehung hin zu einer Erziehung ohne Aussonderung – einer inklusiven Erziehung eben – diskutiert werden. Andererseits ging es darum, welche konkreten Schritte jede und jeder einzelne im Bildungsbereich Tätige oder davon Betroffene schon jetzt und sofort unternehmen kann, um Aussonderung zu vermeiden und um zu mehr Inklusion zu kommen. Es wäre schön, wenn die Denkanstöße und Forderungen, die von der Tagung ausgegangen sind, mit dieser Broschüre in eine breitere Öffentlichkeit getragen und zu weiter führenden Diskussionen anregen könnten, um die Stagnation in der wahrscheinlich größten Schulreform seit der Reformpädagogik der 20er Jahre zu überwinden. Denn: Es gibt keine vernünftige Alternative zur inklusiven Erziehung.“

Nach Fertigstellung der Broschüre wird diese über das Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung erhältlich sein.

2.2.4 Umstrukturierung des Sonderfahrdienstes

Zum Prozess der Umstrukturierung des Sonderfahrdienstes „Telebus“ und zum gegenwärtigen Stand wird auf Kapitel 8.2.4 des Behindertenberichts der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz verwiesen.

2.2.4.1 Beteiligung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung war und ist an diesem Umstrukturierungsprozess gemäß § 5 Abs. 3 LGBG von Anfang an beteiligt, ohne immer mit dem Verlauf und den getroffenen Entscheidungen zufrieden zu sein. In seinem letzten Tätigkeitsbericht stellte er ausführlich das von ihm favorisierte Modell einer integrierten Mobilität für Menschen mit Behinderung unter dem Dach der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) dar, das für ihn auch unter den veränderten Bedingungen - Ausstieg des BVG-Vorstandes aus den Verhandlungen, Übergabe der Regie an das Taxi-Gewerbe – an Attraktivität nicht verloren hat.

Die Einführung von Methoden der Taxi-Vermittlung bei der Organisation des Sonderfahrdienstes, denen der Landesbeauftragte auf Grund der geringen Zahl an zur Verfügung stehenden Sonderfahrzeugen immer skeptisch gegenüber stand, hat neue Erkenntnisse und Erfahrungen gebracht, die von einem Teil der Nutzerinnen und Nutzer durchaus als positiv bewertet werden. Besonders die Möglichkeit der Spontanfahrt – bestellen und kurz darauf losfahren – wird als Fortschritt begrüßt.

Schwächen des neuen Systems, die allerdings als gravierend bezeichnet werden müssen, liegen in der schlechten telefonischen Erreichbarkeit der Fahrtwunschannahme sowie in der mangelnden Verlässlichkeit bei der Durchführung der Fahrten. Auch wenn eine große Zahl an Beförderungen täglich problemlos stattfindet, gibt es regelmäßig Beschwerden über unzumutbare Verspätungen von z.T. Stunden und über die damit verbundene quälende Ungewissheit, ob ein Fahrzeug noch kommt oder nicht. Bei einem weitgehenden Verzicht auf eine Disposition der

vorbestellten Fahrten ist nicht auszuschließen, dass jemand nicht befördert wird. Dafür gab es in den ersten Monaten nach dem Betreiberwechsel zahlreiche Beispiele, die zu einer anhaltenden großen Verunsicherung der Fahrdienstberechtigten geführt hat. Unter diesen Schwächen des Systems leiden vor allem die weniger flexiblen Nutzerinnen und Nutzer, die in der Wahl der Verkehrsmittel keine Alternative haben.

Bei aller Bereitschaft, dem neuen System die Chance zu geben, die Anfangsschwierigkeiten zu lösen und einen modernen, flexiblen und verlässlichen Behindertenfahrdienst zu schaffen, bleibt beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung die Skepsis bestehen, dass dies gelingen wird. Auf den regelmäßig stattfindenden Treffen der Akteure – Sozialverwaltung, Versorgungsamt, Regiebetreiber und Fuhrunternehmen – trägt er von Anfang an seine Bedenken vor und plädiert für die Wiedereinführung der Vordisposition aller bis zum Vortag vorbestellten Fahrten. Am Fahrttag selbst sollen die in der Disposition vorhandenen Lücken von der Regiezentrale mit Spontanfahrten geschlossen werden. Dabei haben die vorbestellten Fahrten Priorität (Verlässlichkeit bei Hin- und Rückfahrt), während die Spontanfahrten nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten durchgeführt werden können.

2.2.4.2 Härtefonds für Menschen mit geringem Einkommen sowie für Ehrenamtsfahrten

In Bezug auf die sehr hohe Eigenbeteiligung ab der 9. Einzelfahrt von 5,00 € (Sozialtarif 3,50 €) und ab der 17. von 10,00 € (7,00 €) setzte sich der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung von Anfang an für eine Abfederung durch eine Härtefallregelung ein (vgl. Tätigkeitsbericht 2003/2004). Auch war von vielen Nutzerinnen und Nutzern, aber auch von Selbsthilfegruppen und Vereinen heftig kritisiert worden, dass Menschen, die ein Ehrenamt ausüben und dabei auf den Fahrdienst angewiesen sind, die hohe Eigenbeteiligung nicht zuzumuten sei. Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung nahm sich dieses Problems an und legte der Senatsverwaltung für Soziales ein Konzept der Kostenerstattung bei geringem Einkommen sowie für ehrenamtlich Tätige vor. Vereinbart wurde schließlich die Bereitstellung eines Betrages von 100.000 € pro Jahr aus zweckgebundenen Erbschaftsmitteln der Senatsverwaltung und die Bildung einer Härtefonds-Kommission aus dem Kreise des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung, die nach einem mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz abgestimmten Verfahren über die Erstattungen entscheiden sollte.

Die Härtefonds-Kommission arbeitet seit Herbst 2005. Erstattungsanträge konnten rückwirkend ab Juli 2005 (Einführung der erhöhten Eigenbeteiligung) gestellt werden. Bisher sind etwa 15.000 € an bedürftige bzw. ehrenamtlich tätige Personen ausgezahlt worden, was darauf schließen lässt, dass der Härtefonds bisher nur wenig in Anspruch genommen wird. Die Erfahrungen zeigen, dass sich bisher alle Neuerungen im Bereich des Fahrdienstes nur allmählich herumgesprochen und etabliert haben. Deshalb muss damit gerechnet werden, dass die Inanspruchnahme des Härtefonds in den nächsten Jahren noch erheblich ansteigen wird.

2.2.4.3 Bildung eines Fahrgastbeirats

Die Rechtsverordnung über die Vorhaltung eines besonderen Fahrdienstes vom 22. Juni 2005 sieht in § 4 Abs. 9 vor, dass beim Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ein Fahrgastbeirat eingerichtet wird. Dieser wird im Herbst 2006 seine Arbeit aufnehmen, die darin besteht, die Durchführung des Sonderfahrdienstes kritisch zu begleiten und aus Nutzersicht Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

2.2.5 Automaten statt Personal – ein großes Problem für Menschen mit Behinderung

Ein besonderes Ärgernis und deshalb weiteres Schwerpunktthema in der Arbeit des LfB stellte und stellt die Beschaffungspolitik der Senatsverwaltung für Finanzen in Bezug auf Dienstleistungsautomaten für die Berliner Verwaltung dar. Im Berichtszeitraum wurden 30 nicht barrierefreie Automaten gekauft und aufgestellt sowie eine erneute europaweite Ausschreibung für weitere sechs (optional 12) – wieder nicht barrierefreie – Kassenautomaten auf den Weg gebracht. Der aus Sicht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, der bei der ersten Beschaffungsrate gar nicht und bei der laufenden zweiten nur nachrichtlich beteiligt wurde, in höchstem Maße kritikwürdige Vorgang wurde bereits im Verstößebericht 2004 ausführlich behandelt und ist auch im aktuellen Verstößebericht 2005/2006 – Teil I dieses Berichts – wieder Gegenstand der Beanstandungen und dort nachzulesen.

Die ständig fortschreitende Automatisierung des täglichen Lebens stellt für einen großen Teil der behinderten Menschen eine Bedrohung dar. Bei allen politischen und gesetzgeberischen Bemühungen der letzten Jahre, die bestehenden Barrieren abzubauen, um auch diesem Personenkreis eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, ist davon bei den Herstellern und Anwendern von Dienstleistungsautomaten noch wenig zu spüren. Insbesondere mit dem Ziel der Kostensenkung durch Verringerung des Personaleinsatzes werden in den verschiedensten Bereichen zunehmend Automaten aufgestellt: Zum Geldabheben in Banken und Sparkassen, zum Fahrkartenverkauf auf Bahnhöfen, zur Flaschenrücknahme in Supermärkten u.a. – und neuerdings auch zum Ein- oder Auszahlen von Geldbeträgen bei öffentlichen Dienststellen in Berlin. Kein einziger dieser Automaten kann als barrierefrei, d.h. nutzbar auch für Menschen im Rollstuhl, für kleinwüchsige oder blinde und schwer sehbehinderte Menschen, bezeichnet werden. Die Betreiber reden sich in der Regel damit heraus, dass die Automaten nur ein zusätzliches Angebot seien zu der grundsätzlich nach wie vor immer auch möglichen Bedienung an einem personenbesetzten Schalter, weshalb auf Barrierefreiheit verzichtet werden könne.

Dass dies nicht stimmt, zeigen die Banken und Sparkassen, die inzwischen eine große Zahl von Geldautomaten – oft örtlich getrennt von ihren Filialen und rund um die Uhr – betreiben und Menschen mit Behinderung auf die Geschäftsstellen und deren Öffnungszeiten verweisen. Auch auf Bahnhöfen ist heutzutage oft kein Personal mehr vorhanden, so dass behinderte Reisende, die die Fahrkartenautomaten nicht bedienen können, benachteiligt sind.

Der Abbau von Personal geht in allen gesellschaftlichen Bereichen rasant weiter, so dass es nur eine Frage der Zeit ist, dass an Automatenstandorten, an denen noch Personal zur Verfügung steht, dieses ebenfalls eingespart wird.

Die freie Wirtschaft kann zu einem Wechsel zu barrierefreien Automaten nicht ohne Weiteres gezwungen, sondern muss davon überzeugt werden oder sich davon überzeugen lassen, dass es auch in ihrem eigenen Interesse liegt, einen großen, wirtschaftlich durchaus potenten Kundenkreis – den der behinderten Menschen – nicht auszuschließen.

Anders sieht es im öffentlich rechtlichen Bereich aus. Basierend auf dem Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Grundgesetz sowie den entsprechenden Artikeln in den Verfassungen der Länder (vgl. Artikel 11 der Verfassung von Berlin) besteht mit dem Bundesgleichstellungsgesetz sowie den Landesgleichstellungsgesetzen für die öffentlichen Verwaltungen die Verpflichtung, die Grundsätze der Barrierefreiheit zur Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft zu beachten. Dies gilt nicht nur für die Nutzung von Gebäuden und Verkehrsmitteln oder für den freien Zugang zu Informationen, sondern auch für die Gestaltung von Produkten.

Die von der Berliner Verwaltung bereits angeschafften sowie die neu ausgeschriebenen Dienstleistungsautomaten hätten also von Rechts wegen barrierefrei nutzbar für alle Menschen sein müssen.

Ein großes Problem liegt darin, dass es offenbar den geforderten barrierefreien Dienstleistungsautomaten mit den für den Einsatz in der Verwaltung notwendigen technischen Attributen auf dem Markt noch nicht zu geben scheint. Auf Grund der breiten Kritik an der Beschaffung der ersten 30 Dienstleistungsautomaten reagierte nicht etwa die verantwortliche Finanzverwaltung, sondern der Hersteller und bot allen beteiligten Gruppen die Bildung einer Arbeitsgruppe an, in der die Anforderungen an einen barrierefreien Dienstleistungsautomaten und die daraus resultierenden Konstruktionsprobleme erörtert werden sollten.

Diese Arbeitsgruppe, an der mehrere Mitarbeiter der Herstellerfirma, ein Bundestagsabgeordneter, der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, mehrere Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenorganisationen sowie einige andere Technik-Experten teilnahmen, trat zweimal – zuletzt im Juni 2005 – zusammen. Als Grundlage der Diskussion diente eine vorläufig zusammengestellte Auflistung von Anforderungen, die je nach Behinderungsform an einen Automaten der Zukunft gestellt werden müssten. Dieser mit Doppelnennungen 32 Punkte umfassende Katalog kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

Konstruktion (Neukonstruktion notwendig)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unterfahrbarkeit 35 cm T / 67 cm H 2. schwenkbarer 15" Monitor, Touchscreen 3. zusätzlich Bedienung über alphanumerische Tastatur 4. Ein-/Ausgabe und alle Bedienelemente in 85 cm Höhe 5. Sprachausgabe über Kopfhörer / Kopfhörerbuchse
Ausstattung (bereits vorhanden oder leicht realisierbar)	<ul style="list-style-type: none"> große taktil wahrnehmbare Tasten im Telefonlayout akustische Rückmeldung (Quittungston) bei Tastendruck taktile Symbole auf Funktionstasten Brailleschrift Leuchtdiodenstreifen an Ein- Ausgabeschlitz optische Signale für Betriebsabläufe / -zustände
Gestaltung (leicht realisierbar)	<ul style="list-style-type: none"> kontrastierende Farbgestaltung der Frontplatte Beschriftung in kontrastreicher Großschrift farbliche Unterscheidung der Funktionstasten
bauseitig (gerätunabhängig)	<ul style="list-style-type: none"> stufenlose Erreichbarkeit leichte Auffindbarkeit

In der Junisitzung wurde von Seiten der Herstellerfirma zu dem vorgelegten Anforderungskatalog eine vorläufige – und sicherlich auch vorsichtige – erste Stellungnahme zur Realisierung dieses Vorschlages abgegeben, die in großen Teilen positiv ausfiel, jedoch auch einige bisher nicht gelöste Konstruktionsprobleme beinhaltete. Insgesamt war der Haupttenor: Der geforderte barrierefreie Dienstleistungsautomat ist im Prinzip machbar – und dies auch zu vertretbaren Kosten. Für eine dritte Besprechungsrunde, die im Herbst 2005 stattfinden sollte, stellte der

Hersteller in Aussicht, ein Frontmodell aus Holz im Maßstab 1:1 vorzubereiten, um an diesem die praktische Erreichbarkeit und Handhabung der Bedienelemente zu erproben.

Leider ist diese Sitzung nicht mehr zustande gekommen. Von dem einladenden Hersteller gibt es bis heute keine Erklärung für den Abbruch der Gespräche.

Neben dieser mehr auf Berlin bezogenen Arbeitsgruppe gab und gibt es auch bundesweite Aktivitäten in Sachen barrierefreie Kassenautomaten, die von dem damaligen Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Karl-Herrmann Haack, angestoßen wurden. Als Ergebnis wird eine Zielvereinbarung mit dem Bankgewerbe angestrebt mit der Verpflichtung, nur noch barrierefreie Automaten einzusetzen. Eine solche Zielvereinbarung, die allerdings noch in weiter Ferne liegt, hätte mit Sicherheit eine ausstrahlende Wirkung auch auf die anderen Anwender von Automaten. Die Amtsnachfolgerin von Haack, Karin Evers-Meyer, wird die Gespräche in dieser wichtigen Frage weiterführen.

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung unterstützt die Bemühungen der Bundesbeauftragten und strebt eine Zusammenführung der Aktivitäten auf Bundes- und auf Landesebene an. Er ist jedoch auch der Auffassung, dass die Berliner Verwaltung, die offensichtlich zunehmend auf den Einsatz von Dienstleistungsautomaten setzt, in der Frage der Barrierefreiheit eine Vorreiterrolle und Vorbildfunktion gegenüber der freien Wirtschaft inne hat. Deshalb unterstützt er den Vorschlag der Staatssekretärin für Soziales Frau Dr. Leuschner, unverzüglich eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Pflichtenheftes für Dienstleistungsautomaten einzusetzen, das als Grundlage für weitere Beschaffungen dienen soll.

2.3 *Erstellung des Berichts des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen*

Teil I dieses Berichts ist der sogenannte Verstößebericht, der nun zum 5. Mal vorgelegt wird. Über die Wirksamkeit dieses politischen Instruments besteht kein Zweifel, wenn man die in den letzten Jahren dort behandelten Probleme betrachtet und wie sie zu einem großen Teil schließlich – manchmal erst nach mehrmaliger öffentlicher Kritik – gelöst worden sind.

Von Anfang an haben sich die kritisierten Verwaltungen mit den vorgetragenen Beanstandungen sehr schwer getan, was vielleicht damit zu erklären ist, dass sie es nicht gewöhnt sind, von einem Beauftragten des Senats in dieser Weise öffentlich kritisiert zu werden. Entsprechend fallen die nach dem LGBG vorgeschriebenen Stellungnahmen aus: Die Kritik wird grundsätzlich zurückgewiesen und behauptet, die Vorhaltungen des Landesbeauftragten seien unzutreffend. Dieser befindet sich dabei in einer sehr undankbaren Rolle, da ihm ständig seine Kompetenz bestritten und regelmäßig vorgeworfen wird, dass er Falsches behauptete.

Der vorliegende Verstößebericht enthält zwei Stellungnahmen, die diesem Muster in besonders ausgeprägter Weise entsprechen – die der Finanzverwaltung und die des Bezirksamts Spandau. Es ist bedauerlich und enttäuschend, dass manche Verwaltungen so wenig bereit und in der Lage sind, eine aus Sicht der behinderten Menschen berechnete und auch von den gesetzlichen Bestimmungen her durchaus fundierte Kritik anzunehmen und produktiv im Sinne einer Korrektur zu wenden.

2.4 *Öffentlichkeitsarbeit*

2.4.1 *Internetauftritt*

Das wichtigste Instrument der Öffentlichkeitsarbeit des LfB ist seine Homepage mit der Adresse www.berlin.de/behindertenbeauftragter.

Hier werden der gesetzliche Auftrag sowie die Aufgaben und Ziele des LfB dargestellt. Seit dem letzten Tätigkeitsbericht 2004 wurde die Homepage des LfB deutlich ausgebaut. Der Service-Teil verfügt über zahlreiche neue Informationen: Die bereits bestehenden Informationen bezüglich der nächsten Bürgersprechstunde des LfB sowie der aktuellen Veranstaltungen wurden um die Links „Berlin barrierefrei“ und „Berlin-Besucher“ erweitert. Der Link „Berlin barrierefrei“ informiert ausführlich über die Langzeitaktion „Berlin barrierefrei“. Der Link „Berlin-Besucher“ ist ein Service des LfB-Büros eigens für Touristen mit Behinderung, der ihnen Informationen bzgl. der barrierefreien Anreise, des ÖPNV, der barrierefreien Übernachtungsmöglichkeiten sowie des barrierefreien Erlebens der Stadt bietet.

Außerdem ist die Homepage direkt mit der Seite des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung verknüpft, auf der man Informationen über die Mitglieder sowie über die Protokolle und Beschlüsse des Landesbeirats als auch über den Sonderfahrdienst einschließlich der Härtefondsregelung erhält.

Ferner führt die Homepage des LfB eine Liste der Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung sowie direkte Links zu den anderen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung.

Es folgen wichtige Dokumente im Wortlaut:

- Landesgleichberechtigungsgesetz vom 17. Mai 1999 in der Fassung vom 19. Juni 2006 (redaktionell aktualisiert am 24.07.2006)
- Erklärung von Barcelona, der Berlin am 03. Dezember 2002 beigetreten ist
- Verstößeberichte
- Tätigkeitsberichte
- Geschäftsordnung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung
- Veröffentlichungen (Presseerklärungen)

Des Weiteren gibt es unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ einen Link zum 1., 2. und 3. Bericht über die Lage der behinderten Menschen und die Rehabilitation in Berlin 2000, 2002 bzw. 2006. Der nach dem novellierten LGBG nun alle vier Jahre von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz zu erstellende Behindertenbericht 2006 wurde im Juli 2006 veröffentlicht.

Alle Seiten des LfB werden stets in engen zeitlichen Intervallen aktualisiert.

Die Website des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist voll in www.berlin.de integriert. Die Gestaltung und Pflege erfolgt mit dem Content Management System Imperia. Damit sind die Bedingungen für die Zugänglichkeit technisch vorgegeben.

2.4.2 *Teilnahme an Veranstaltungen und Tagungen*

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Berichtszeitraum im Durchschnitt etwa eine Veranstaltung oder Tagung pro Wochentag/Werktag besucht. Dabei ist die normale Teilnahme der Regelfall, sehr häufig ist jedoch auch ein Grußwort, eine Rede oder die Teilnahme an einer Podiumsdiskussion vorzubereiten.

Dabei wiederholen sich Jahresempfänge, Fachgespräche, Parlamentarierabende, Hoffeste, etc. und bilden zugleich eine notwendige Möglichkeit des Meinungsaustausches, des Fachgespräches und der Lobbyarbeit. Hinzu kommen Veranstaltungen der Landesvereinigung Selbsthilfe für Behinderte, des Spontanzusammenschlusses Mobilitätsbehinderter, behindertenpolitischer Gremien der Parteien und Wohlfahrtsverbände, etc. Die Präsenz des Landesbeauftragten bei Jubiläen, sowie Begrüßungen, Verabschiedungen, Ehrungen und Eröffnungen ist mehr gefordert als erfüllbar, wurde jedoch im Sinne der Herstellung personeller Kontakte und Vernetzungen versucht in der Regel zu gestalten.

An besonderen Veranstaltungen und Tagungen sollen auszugsweise benannt werden:

- Bahnhofsländerkonferenz beim Vorstand der DB-AG am 21.2.2005
- Fachtagung des Behindertensportverbandes Berlin im Hotel Rheinsberg mit Podiumsdiskussion am 5.3.2005
- Open doors – Wege zur beruflichen Teilhabe behinderter Jugendlicher mit Grußwort und Podiumsdiskussion am 21./22.4.2005
- Vierländertreffen des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes (DBSV) am 6.5.2005
- Beratungen zur Vorbereitung des Pflichtenheftes zur Tram-Beschaffung bei der BVG ab 2010
- Europäische Fachtagung „Kultur für alle“ des EIDD mit Moderation am 13. und 14.5.2005
- Verleihung des Signets Berlin-barrierefrei an den Erholungspark Marzahn mit Grußwort am 15.5.2005
- Vorführung des Filmes „Klassenleben“ mit Podiumsdiskussion in der Akademie der Künste am 28.8.2005
- Eröffnung des Projekts „Jobbrücke“ des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg und Schlesische Oberlausitz mit Redebeitrag am 26.5.2005
- Europa-Tag in Berlin-Mitte mit Redebeitrag am 25.5.2005
- Fachtagung ENTERABILITY der Katholischen Akademie mit Redebeitrag am 9.6.2005
- Schirmherr und Dozent der Sommeruniversität BARRIEREFREIHEIT an der TU Berlin, Vortrag: „Design for All – ein neues gesellschaftliches Qualitätsmerkmal“ im Juli 2005
- Fachgespräch mit der DB-AG zur Barrierefreiheit des Lehrter Bahnhofes/Berliner Hauptbahnhof am 4.8.2005
- Unterstützung der AKTION STOLPERSTEINE im September 2005
- Workshop Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung bei der Caritas am 16.8.2005
- Wählerforum der Behindertenhilfe zu den Bundestagswahlen mit Grußwort am 17.8.2005
- 100 Jahre Busse in Berlin am 4.9.2005
- Gespräch mit chinesischer Delegation am 21.9.2005
- Tag der Gehörlosen mit Podiumsdiskussion am 24.9.2005
- Vortrag und Fachgespräch beim Vorstand der Spastikerhilfe am 28.9.2005
- Fachtagung der Deutschen Caritas „Nächstenliebe im Wettbewerb“ am 12.10.2005
- Grundsteinlegung des barrierefreien Gästehauses der Spastikerhilfe mit Grußwort am 4.11.2005
- Aktion des BLAUEN KAMELS zum Fallmanagement mit Podiumsdiskussion am 16.11.2005
- Eröffnung des nostalgischen Weihnachtsmarktes mit Ausstellung behinderter Schüler mit Grußwort am 22.11.2005
- Jahresgespräch der Spastikerhilfe am gleichen Tage
- Fachtagung des ABiD „Ethik contra Monetik“ am 30.11.2005

- Eröffnung der Aktion Berlin-barrierefrei mit dem Bezirksbürgermeister in Steglitz-Zehlendorf am 3.12.2005
- Gespräch beim Regierenden Bürgermeister am 18.1.2006
- Fachtagung der Lebenshilfe im Kleisthaus am 16./17.2.2006
- Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden der BVG am 24.2.2006
- Eröffnung der neuen Aktion Mensch „Welche Gesellschaft wünschen wir?“ am 11.3.2006 in den Hallen des Flughafens Tempelhof
- 150-Jahre Zeune-Schule am 21.3.2006
- Regionalkonferenz der BVG am 30.3.2006
- Gespräch mit der BAG WfbM am 7.4.2006
- Gesprächsforum der Deutschen Rheuma-Liga am 16.5.2006
- Tagung „Rehabilitation und Prävention“ der Deutschen Rentenversicherungsträger am 16.5.2006
- Verbandstag des Sozialverbandes VdK am 18.5.2006
- Einweihung „Lankwitzer Werkstätten“ mit Redebeitrag am 19. 5.2006
- Gebärdensprachfestival am 20.5.2006
- Jury des Malwettbewerbes zu den Internationalen Deutschen Meisterschaften im Schwimmen am 22.5.2006
- Jugendkonferenz des Sozialverbandes SoVD am 26.5.2006
- Deutschlandpremiere des Blindenfußballs am Olympiastadion am 22.5.2006

2.4.3. *Presseveröffentlichungen / Interviews / Landespressediens*

Kontinuierlich wurde im Landespressediens auf die monatlichen Sprechstunden des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung hingewiesen und fand auch teilweise seinen Niederschlag in der Presse. Zu aktuellen Tagesfragen der Behindertenpolitik ergingen zudem Anfragen der Nachrichtenagenturen und der unterschiedlichen Medien.

Hervorgehoben seien u.a. die Diskussionsrunde im Info-Radio des RBB am 12. Januar 2006 oder das Interview das Koreanischen Rundfunks am 28. Oktober 2005 zur Aktion „Berlin-barrierefrei“.

3 *Schlussbemerkung und Ausblick*

Beherrschendes behindertenpolitisches Thema in der Öffentlichkeit war über den gesamten Berichtszeitraum die Umstrukturierung des Sonderfahrdienstes und die damit zusammenhängenden Probleme: Kritik an den beschlossenen Kürzungen des Fahrdienst-Etats um 5 Mio. € in 2006/2007, Aufregung über die vom Senat gewollte Beendigung der 25-jährigen Zuständigkeit des Berliner Zentralausschusses für soziale Aufgaben (BZA), Spekulationen über das Für und Wider einer Übernahme des Fahrdienstes durch die BVG, Streit über die Tauglichkeit eines Taxivermittlungssystems für einen so kleinen Fuhrpark von unter hundert Fahrzeugen, Ärger um Ausschreibungs- und Vergabeverfahren – und schließlich die sich herausstellenden gravierenden Schwächen des Taxi-Ruf-Systems in Form von schlechter telefonischer Erreichbarkeit und Unzuverlässigkeit bei der Durchführung der Fahrten – das alles waren und sind immer noch Dauerthemen in den Zeitungen und anderen Medien. Der Unmut bei den Nutzerinnen und Nutzern war während des gesamten Berichtszeitraumes mehr als verständlich.

Ein dadurch auf den ersten Blick vorwiegend negativ geprägtes öffentliches Bild der Berliner Behindertenpolitik ist jedoch ein Trugbild und stellt die Dinge auf den Kopf. Tatsächlich wurde im Berichtszeitraum eine ganze Reihe von behindertenpolitisch bedeutsamen und für die Zu-

kunft nachhaltigen Erfolgen erzielt, wie in Kapitel 2.2 dieses Berichtes ausführlich dargestellt wurde. Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung erwartet selbstverständlich, dass die Mängel beim Fahrdienst schnellstens behoben und dieser wieder zur Zufriedenheit aller Nutzerinnen und Nutzer zuverlässig zur Verfügung steht – auch, um sich schwerwiegenden anderen Problemen wie zum Beispiel der Benachteiligung behinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt stärker widmen zu können.

In seinem letzten Tätigkeitsbericht hat sich der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung für seine Anfang 2005 begonnene zweite Amtszeit erhofft: „Eine Verbesserung der Mobilität für behinderte Menschen im Rahmen eines integrativen Verkehrskonzepts, Förderung und Stärkung der Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung durch ein Trägerübergreifendes Persönliches Budget, Streichung des Finanzvorbehalts in Bezug auf die schulische Integration und Umsetzung des Gedankens der inklusiven Erziehung, Abbau von Arbeitslosigkeit insbesondere auch der schwerbehinderten Menschen, Verabschiedung eines wirksamen zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzes (...)“

Auf dem Weg zu einem umfassenden integrativen Verkehrskonzept gibt es kleine aber stetige Fortschritte, das Modellprojekt Trägerübergreifendes Persönliches Budget hat sich im letzten Jahr hervorragend entwickelt und wird inzwischen von einer großen Zahl von behinderten Menschen mit Hilfebedarf mit Erfolg und hoher Zufriedenheit genutzt. Mit der integrativen Erziehung ist es dagegen leider nicht wesentlich weitergegangen und auch die erhöhte Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Arbeitssuchender bleibt ein Dauerproblem. Die Verabschiedung des „Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – AGG“ ist ein großer Erfolg für die behinderten Menschen, jedoch wird es jetzt darauf ankommen auszuloten, welche Wirkung es im alltäglichen Leben tatsächlich entfalten kann.

Das Landesgleichberechtigungsgesetz hat sich in den gut sieben Jahren seines Bestehens als ein wirksames Instrument zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung erwiesen. Die längst überfällige 3. Novellierung hat das Gesetz den Erfordernissen der modernen Behindertenpolitik angepasst, und es nimmt mit einigen wichtigen Regelungen, die es so in keinem anderen Landesgleichstellungsgesetz gibt, wieder eine Spitzenposition und Vorreiterrolle ein, wie das 1999 schon einmal der Fall war.

Mit der fortlaufenden Umsetzung des Gesetzes sollte die in Kapitel 1.4 beschriebene missverständliche Formulierung in der GGO II zur Beteiligung des LfB möglichst bald gestrichen werden. Gespräche dazu hat es bereits mit dem Chef der Senatskanzlei Herrn Schmitz sowie mit der Senatorin Frau Knake-Werner gegeben. Damit soll aber die ursprüngliche Anregung des Landesbeauftragten, die Beachtung der Belange der Menschen mit Behinderung als Grundsatzbestimmung in die GGO I aufzunehmen, nicht in Vergessenheit geraten.

In Bezug auf die Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“, die bei allen Senatsverwaltungen existieren, soll noch einmal herausgehoben werden, dass sie sich außerordentlich bewährt haben und im allgemeinen gut funktionieren – nicht zuletzt auf Grund der sinnvollen Vernetzung mit den Mitwirkungsgremien der Menschen mit Behinderung, die das LGBG bietet. Dabei bedeutet die neuerliche Verankerung der Bezirksbeiräte für Menschen mit Behinderung eine Stärkung der basisorientierten Willensbildung der Menschen mit Behinderung. Es gilt, diese Strukturen weiter zu festigen und noch mehr zu einem Ort der Kommunikation und Diskussion zwischen den Verwaltungen und den behinderten Menschen und ihren Vertretungen zu entwickeln. Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung ist sich bewusst, dass er seine Aufgaben nur im Rahmen dieser engen Vernetzung erfolgreich erfüllen kann.

Martin Marquard, 26. September 2006